

## BUNDESKINDER- SCHUTZGESETZ

**Schwerpunkt Bundeskinderschutzgesetz:** Das Bundeskinderschutzgesetz :: »Jugendhilfe hat auch Grenzen« :: Bundesinitiative Frühe Hilfen :: Übergänge im Kinderschutz gestalten :: Kinderschutz in Einrichtungen der Jugendhilfe

**Weitere Themen:** Frühe Hilfen statt später Strafen :: Haftung für Pflegekinder :: Ausbau kommunaler Netzwerkstrukturen gegen Kinderarmut :: Familienhaus Buchforst – Ein Beispiel früher Hilfen im Sozialraum :: Mobil School – Praxisprojekt zu Medienkompetenz :: Der Generationendialog – Ein verbaler Doppelpass



# Stadt der Guten Hoffnung

Bilder aus  
Oberhausen

Sonderausstellung  
9.9.2012  
bis 29.9.2013

LVR-Industriemuseum  
Hansastraße 20  
46049 Oberhausen  
[www.stadt-der-guten-hoffnung.lvr.de](http://www.stadt-der-guten-hoffnung.lvr.de)

Hauptförderer:

STIFTUNGSINITIATIVE



Medienpartner:



Qualität für Menschen

Die Ausstellung wird unterstützt von:

Tourismus & Marketing Oberhausen GmbH, Autohaus Kruft GmbH, Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft, Immeo Wohnen Service GmbH, GHH Radsatz International Holding GmbH, Volksbank Rhein-Ruhr eG

Editorial .....	5
-----------------	---

## **SCHWERPUNKT: DAS BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ**

Das Bundeskinderschutzgesetz .....	6
»Jugendhilfe hat auch Grenzen« .....	9
Bundesinitiative Frühe Hilfen .....	13
Übergänge im Kinderschutz gestalten .....	17
Kinderschutz in Einrichtungen der Jugendhilfe: Betriebsurlaub .....	20
Literatur zum Schwerpunkt .....	23

## **AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT**

Frühe Hilfen statt später Strafen .....	25
SWIM: Schülerinnen und Schüler wohnen im Museum .....	27
Dabei sein. Beteiligt sein. Mitgestalten .....	28
Schweigepflicht und Sozialdatenschutz bei Kindeswohlgefährdungen .....	29
Faktenblatt zum Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren (U3) ... ..	29
Haftung für Pflegekinder.....	31
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	33

## **AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS**

Berichte aus den Sitzungen am 30. August und 25. Oktober 2012 .....	35
---	----

## **KINDERARMUT**

Ausbau kommunaler Netzwerkstrukturen gegen Kinderarmut .....	37
Neu in der LVR-Koordinationsstelle »Kinderarmut« .....	40

## **RUND UM DIE JUGENDHILFE**

Familienhaus Buchforst: Ein Beispiel früher Hilfen im Sozialraum .....	41
Mobil School: Praxisprojekt zu Medienkompetenz .....	44
Gutes tun: Mit Briefmarken helfen .....	47
Der Generationendialog: Ein verbaler Doppelpass .....	49

## **PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN**

Hinweise auf Neuerscheinungen und Rezensionen .....	51
---	----

## **VERANSTALTUNGEN**

Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland.....	57
--	----

Impressum.....	58
----------------	----

Der **JUGENDHILFEREPORT 02.13** erscheint mit dem Schwerpunkt **ALLGEMEINER SOZIALER DIENST (ASD)**



# Qualität für Menschen

Der LVR arbeitet als Kommunalverband mit rund 15.000 Beschäftigten für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Der LVR erfüllt rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Er ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland, betreibt 41 Förderschulen, zehn Kliniken und drei Netze Heilpädagogischer Hilfen sowie elf Museen und vielfältige Kultureinrichtungen. Er engagiert sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Unser Motto »Qualität für Menschen« bringt unsere Ziele und unser Selbstverständnis auf den Punkt. Danach handeln wir, danach leben wir.

Besuchen Sie uns im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

# LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

Seit fast einem Jahr ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Selten herrschte so viel Einigkeit in der Politik: Sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat wurde das Gesetz einstimmig beschlossen. Dies macht deutlich, wie sehr uns der Kinderschutz am Herzen liegt!

Die Geburtsstunde des gesetzlich festgeschriebenen Kinderschutzes liegt schon einige Jahre zurück. Bereits im Herbst 2005 wurde in § 8a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung verankert. Auf den Kinderschutzgipfeln in den Jahren 2007 und 2008 wurden neue Grundlagen für ein bundesweites Kinderschutzgesetz erarbeitet. Frühzeitige Hilfen, vernetzte Strukturen, einheitliche Regelungen zur Schweigepflicht, Einführung eines erweiterten Führungszeugnisses und Verhinderung des »Jugendamts-Hoppings« sollen helfen, den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern. Gleichwohl scheiterte der erste Versuch im Jahr 2009, ein Bundeskinderschutzgesetz auf den Weg zu bringen.

2011 unternahm die Bundesregierung einen neuen Versuch. Daher rührt auch der Name des Gesetzes: das neue Bundeskinderschutzgesetz. Es schreibt die Entwicklungen der vergangenen Jahre fort. Frühe Hilfen, Familienhebammen, Bildung von Netzwerken, Datenübermittlung an das Jugendamt, Beschäftigungsverbot von einschlägig vorbestraften Personen und Qualitätsentwicklung sind nur wenige Stichpunkte, die die Kinder- und Jugendhilfe vor neue Herausforderungen stellen. Das Ziel ist klar: Die Torturen von Kevin, Lea-Sophie, Jessica, André und Julian dürfen sich nicht wiederholen!

Wege dorthin gibt es viele. Das Bundeskinderschutzgesetz bringt Veränderungen mit sich, aber es eröffnet auch viele neue Möglichkeiten. Manche Wege müssen neu gegangen, andere überdacht werden. Manch ein Weg entwickelt sich vielleicht zur Sackgasse; dann muss ein neuer Weg gesucht (und gefunden) werden.

Doch schon Seneca wusste: »Wir können den Wind nicht ändern. Aber wir können die Segel richtig setzen.«

Ihr  
Reinhard ELZER  
LVR-Dezernent Jugend





*Im Blick behalten: Kinder sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden.*

## **SCHWERPUNKT:** **DAS BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ**

**Plötzlich ging es doch ganz schnell: Nachdem die letzten Hürden in Bundestag und Bundesrat genommen waren, wurde das neue Bundeskinderschutzgesetz am 22. Dezember 2011 durch den Bundespräsidenten unterzeichnet und am 28. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Am 1. Januar 2012 ist es in Kraft getreten.**



Antje STEINBÜCHEL  
LVR-Landesjugendamt  
Rheinland  
Tel 0221 809-4038  
[antje.steinbuechel@lvr.de](mailto:antje.steinbuechel@lvr.de)

Dieses neue Bundeskinderschutzgesetz ist ein sogenanntes Mantelgesetz. In jeder Tasche des Mantels steckt wiederum ein eigenes Gesetz. Der Mantel »Bundeskinderschutzgesetz« hat sechs Taschen. Von besonderer Bedeutung sind vor allem die ersten beiden Taschen: das neu geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und die Änderungen im SGB VIII.

### **GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ (KKG)**

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hat das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische

Entwicklung zu fördern. Dabei gilt vor allem eines: Vorsorge statt Nachsorge. Prägend für das KKG sind daher Frühe Hilfen, Netzwerke und der Einsatz von Familienhebammen.

## **FRÜHE HILFEN**

Erstmals überhaupt werden Frühe Hilfen gesetzlich geregelt. Sie gelten als Schlüssel einer effektiven Prävention. Eltern und werdende Eltern sollen so früh wie möglich, idealerweise schon in der Schwangerschaft, beraten, begleitet und unterstützt werden. Dies soll verhindern, dass Eltern überhaupt erst in die Situation geraten, ihre Kinder zu vernachlässigen oder gar zu misshandeln. Das KKG schreibt daher vor, dass sie möglichst frühzeitig koordinierte und multiprofessionelle Angebote im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern erhalten sollen. Diese Angebote müssen die Kommunen dauerhaft zur Verfügung stellen.

Prävention ist auf diesem Wege nur möglich, wenn Eltern und werdende Eltern von ihrem Anspruch auf Unterstützung wissen. Daher muss der örtliche Träger der Jugendhilfe sie über Angebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informieren. Hierfür darf er ihnen ein Gespräch anbieten, das auf elterlichen Wunsch hin auch in der eigenen Wohnung stattfinden kann. Im Übrigen kann der örtliche Träger der Jugendhilfe selbst regeln, wie er die Informationen weitergibt.

## **NETZWERKE**

Damit in Zukunft möglichst keine Mutter, kein Vater und kein Kind mehr durchs Netz fallen, sieht das neue Bundeskinderschutzgesetz die Bildung und Weiterentwicklung von Netzwerken vor. Darin sollen sich alle wichtigen Akteure im Kinderschutz - wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei - zusammenschließen. So wird sichergestellt, dass jeder einzelne Akteur Angebote der Frühen Hilfen aus den verschiedenen Bereichen kennt und vermitteln kann. Der Einsatz von Familienhebammen soll die Netzwerke weiter stärken, um Frühe Hilfen noch besser anbieten zu können.

## **ÄNDERUNGEN IM SGB VIII**

Das Bundeskinderschutzgesetz hat 28 Paragraphen des SGB VIII geändert. Die Änderungen sind über das ganze Gesetz verteilt. Einige Vorschriften wurden nur ergänzt oder aktualisiert, andere enthalten neue Regelungen. Der folgende Überblick ist nicht abschließend!

## **BERATUNGSANSPRUCH**

Kinder und Jugendliche können sich beraten lassen, ohne dass ihre Eltern hiervon erfahren (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Denn nur so kann in bestimmten Fällen gewährleistet werden, dass die Kinder und Jugendlichen die Unterstützung bekommen, die sie benötigen. Diesen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten räumt das Gesetz Kindern und Jugendlichen ein, die sich in einer Not- und Konfliktlage befinden und eine Mitteilung an die Eltern den Beratungszweck vereiteln würde.

## **UNMITTELBARER EINDRUCK ZUR GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG**

Im Einzelfall soll sich das Jugendamt zur Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Der Gesetzgeber gibt damit einer Praxis, die in den Jugendämtern inzwischen üblich geworden ist, eine gesetzliche Grundlage.

## **AUSTAUSCH ZWISCHEN JUGENDÄMTERN**

Hat ein Jugendamt den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bei einem Kind, für das ein anderes Jugendamt zuständig ist, so darf es dem zuständigen Jugendamt alle Daten mitteilen, die dieses zur Wahrnehmung des Schutzauftrages benötigt (§ 8a Abs. 5 SGB VIII). Der Austausch soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den jeweils zuständigen Fachkräften unter Beteiligung des Kindes und der Personensorgeberechtigten erfolgen.

## **ERTEILUNG EINER BETRIEBSERLAUBNIS**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat einen Anspruch auf Erteilung einer Betriebserlaubnis, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist (§ 45 Abs. 2 SGB VIII). Das Verfahren dreht sich einmal herum: Bisher musste der überörtliche Träger beweisen, dass ein Versagungsgrund vorlag und die Betriebserlaubnis daher nicht erteilt werden konnte. Heute muss der Einrichtungsträger nachweisen, dass alle erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

## **BESCHÄFTIGUNGSVERBOT EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN**

Jede Person, die in der Kinder- und Jugendhilfe beruflich oder ehrenamtlich arbeiten möchte, muss ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen (§ 72a SGB VIII). In diesem erweiterten Führungszeugnis werden Strafen wegen Fürsorgepflichtverletzungen oder Sexualdelikten auch dann aufgeführt, wenn die Strafe unterhalb einer Bagatellgrenze liegt. Auch werden Verurteilungen zu Haftstrafen nicht schon nach drei oder fünf Jahren, sondern erst nach zehn Jahren gelöscht.

## **QUALITÄTSENTWICKLUNG**

Alle Jugendämter sind nun zur Qualitätsentwicklung verpflichtet. Sie müssen Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterentwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen (§§ 79, 79a SGB VIII).

All diese Änderungen müssen nun in der Praxis umgesetzt werden. Welche Schwierigkeiten sich dabei stellen, schildert ein Jugendamtsleiter im folgenden Interview. Die Umsetzung der »Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen« erläutern Mechthild Paul und Jörg Backes vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Die weiteren Texte dieses Schwerpunktes befassen sich mit der Gestaltung von Übergängen im Kinderschutz und dem neuen Betriebserlaubnisverfahren.



*Wer noch in Kinderschuhen steckt, braucht besonderes Augenmerk. Nur so können Situationen richtig bewertet und entsprechend gehandelt werden.*

## » JUGENDHILFE HAT AUCH GRENZEN «

### **Erdmann Bierdel und Dieter Göbel im Gespräch über das Bundeskinderschutzgesetz**

Erdmann Bierdel leitet seit 2007 das Kreisjugendamt Euskirchen. Dieter Göbel ist Fachbereichsleiter im LVR-Landesjugendamt Rheinland.

*Dieter Göbel: Herr Bierdel, seit dem 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Wie haben die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften Ihre Praxis im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes beeinflusst beziehungsweise verändert?*

Erdmann Bierdel: Konkrete Änderungen in der praktischen Arbeit sind bisher noch nicht erkennbar. Wenn man das Bundeskinderschutzgesetz im Kontext der Gesetzgebung seit dem Jahre 2006 sieht, hat es bestimmte Impulse gesetzt. Bereichernd ist etwa die gesetzliche Normierung des Präventionsgedankens. Auf der anderen Seite können immer mehr gesetzliche Normierungen zu einer erheblichen Verunsicherung der Fachkräfte führen, die in diesen Bereichen arbeiten. Die Differenzierung zwischen dem Bewerten einer Gefährdungslage und dem adäquaten Agieren in anderen, suboptimalen Lebensverhältnissen ist eben manchmal schwierig.

*Wenn Sie sagen, dass das Bundeskinderschutzgesetz Ihre Praxis bisher nicht verändert hat,*

*bedeutet dies, dass das Bundeskinderschutzgesetz eigentlich nur das vorschreibt und einfordert, was bisher auch schon die Praxis im Kreisjugendamt Euskirchen war und ist?*

Nein, nur in Teilen. Im Bereich der Frühen Hilfen und der Netzwerkarbeit sind wir – und dies weiß ich auch von den anderen Jugendämtern im Rheinland – gut aufgestellt. Bei der Qualitätsentwicklung kann ich mir vorstellen, dass die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes wichtige Impulse liefern werden, die uns weiter voran bringen – allerdings auch Personalressourcen binden.

*Sie sprachen vorhin von einer allgemeinen Verunsicherung. Gesetze sollen ja Rechtssicherheit bringen, also letztendlich Sicherheit schaffen. Wirkt das Bundeskinderschutzgesetz hier im Grunde genommen kontraproduktiv? Liegt das an der Ausgestaltung des Gesetzes oder sind wir hier mit einem prinzipiellen Widerspruch konfrontiert?*

Es ist fast unmöglich, Qualität im Kinderschutz von oben zu verordnen. Dennoch ist ein normierendes Gesetz, das die Zielrichtung noch einmal genauer benennt, sinnvoll. Zusätzlich werden ja auch noch finanzielle Mittel, zum Beispiel für die Familienhebammen, zur Verfügung gestellt, was ich ebenso begrüße.

Trotzdem kann die Fokussierung auf den Kinderschutz zu Verunsicherungen auf der Mitarbeitererebene führen. Wir wissen schon, dass wir Hausbesuche durchführen müssen, wo dies für die Gefährdungsbewertung notwendig ist und brauchen keine Erinnerung daran per Gesetz. Wir könnten mittelfristig aus der Sorge vor Fehlern früher oder später jeden Hilfefall im 4-Augen-Prinzip bearbeiten, da Hilfe zur Erziehung immer voraussetzt, dass ohne die Hilfe »eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist«. Aus Aktenvermerken in der Alltagsarbeit jenseits der Gefährdungsbewertung könnten aus Unsicherheit zunehmend in Schrift gefasste Videobeweise werden. Aber führt die Zusammenarbeit von mehreren Fachkräften – auch unterschiedlicher Disziplinen – tatsächlich automatisch zu mehr Handlungssicherheit oder vielleicht auch zu mehr Verunsicherung? Eine Verbesserung des Kinderschutzes erreichen wir in erster Linie, davon bin ich überzeugt, durch ausreichend vorhandene, qualifizierte und selbstbewusste Fachkräfte und nicht dadurch, dass wir immer mehr Formulare und Verträge perfektionieren, die versuchen, bis ins Detail alle Eventualitäten zu regeln.

Noch eine kritische Bemerkung zu der Arbeit in Netzwerken, die auch immer, wenn sie erfolgreich sein will, einen gemeinsamen Auftrag erfordert. Dieser Auftrag ist im gesamten Bundeskinderschutzgesetz fast vollständig der Jugendhilfe zugeordnet. Weshalb fehlt die Verbindlichkeit hinsichtlich des Gesundheitswesens als Partner der Frühen Hilfen? Wenn es darum geht, Beratungsangebote für werdende Eltern zu machen, dann wird dies in der Regel nur über niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen oder über die Kliniken mit Geburtsstationen gehen. Warum man dann nicht die Ärzteschaft stärker einbindet, um auf Beratungsangebote hinzuweisen, ist mir ein Rätsel. Stattdessen wird die Jugendhilfe verpflichtet, den Ärzten anonyme Beratung anzubieten. Ebenfalls ist mir unklar, warum das Kooperationsangebot der Jugendhilfe an die Schulen im Bundeskinderschutzgesetz noch verbindlicher und einseitig geregelt wird, während die konkreten und verbindlichen Formulierungen im Schulgesetz NRW da relativ unscharf sind.

*Wird die Unsicherheit durch das Bundeskinderschutzgesetz tatsächlich verstärkt oder hat der mediale Druck auf den Kinderschutz aufgrund von skandalösen Vorfällen so deutlich zugenommen, dass jeder Mitarbeiter sich im medialen Fokus sieht?*



Erdmann BIERDEL  
Kreisjugendamt Euskirchen  
Tel 02251 15641  
erdmann.bierdel@kreis-  
euskirchen.de



Dieter GÖBEL  
LVR-Landesjugendamt  
Rheinland  
Tel 0221 809-6213  
dieter.goebel@lvr.de



*Präventiver Kinderschutz erfordert genaues Hinschauen.*

Das eine ist von dem anderen nicht zu trennen. Ich sehe den medialen Fokus auch. Aber dieser spielt für die alltägliche Ausgestaltung der Praxis des Einzelnen im Bereich der Frühen Hilfen keine große Rolle. Wesentlicher ist, dass wir eine Vielzahl von Kontrakten mit anderen schließen. Das kann sehr leicht dazu führen, dass es weniger zu einer Verantwortungsgemeinschaft sondern vielmehr zu einer Angstgemeinschaft kommt. Und bei einer Angstgemeinschaft geht es ganz häufig darum, den schwarzen Peter zu verteilen. Aus meiner Sicht hält sich das Ärztesystem mit der Inanspruchnahme von anonymer Beratung bisher noch relativ zurück. Es bleibt abzuwarten, wie die öffentlichen Reaktionen sind, wenn trotz ärztlicher Betreuung ein Kind geschädigt wird und der Arzt eben nicht die Beratung vom Jugendamt in Anspruch genommen hat.

Meines Erachtens können wir die Diskussion um die Verbesserung des Kinderschutzes nur führen, wenn wir gleichzeitig die Grenzen der Jugendhilfe respektieren lernen. Wer meint, man könne jede Form des Missbrauchs oder des Totschlags verhindern, der fordert eine Form von Jugendhilfe, die total und angstvoll kontrolliert und alle Eventualitäten versucht, auszuschließen. Dies kann und soll es in unserem Staat nicht geben.

Noch ein anderer wichtiger Aspekt ist, dass der Bereich der Frühen Hilfen von den Ansprüchen her immer mehr methodisch reguliert wird und die Kommunen mit der Finanzierung dieser ausgeweiteten Angebote weitgehend alleine gelassen werden. Dies ist sehr kritisch zu betrachten und trifft die kommunale Praxis »ganz unten«. Wir haben jetzt schon das Problem, geeignete Fachkräfte für das schwierige Feld des ASD zu gewinnen. Es wird immer schwieriger, Menschen zu finden, welche die Verantwortung und das damit verbundene persönliche Risiko im ASD aushalten. Deshalb meine ich, dass wir uns neben der Verbesserung des

Anspruchs im Kinderschutz auch über die Strukturqualitäten, die dazu erforderlich sind, Gedanken machen müssen.

*Ihnen ist aber auch klar, dass Sie die Frage nach den Grenzen der Jugendhilfe dann in einem öffentlich-gesellschaftlich Diskurs offensiv vertreten müssten?*

Wenn wir auf der einen Seite gehalten sind, Menschen in suboptimalen Lebensformen entsprechend der Dienstleistungsperspektive des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Hilfen anzubieten, ohne sie zu bevormunden, dann beinhaltet dies auch, dass es weiterhin ein Risiko gibt, dass es in diesen Prozessen auch zu schlimmen Entwicklungen kommen kann. Dass neue Partner Kinder schlagen oder Elternteile in plötzlichen Belastungssituationen ausrasten, werden wir nicht immer verhindern können.

Wenn wir das postulieren wollten, dann geht es immer mehr um das »Kontrollieren« und immer weniger um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien. Und das macht die Fachkräfte nicht sicherer in ihrem Handeln und kann gleichzeitig dazu beitragen, dass Familien wieder weniger Vertrauen in das Jugendamt haben. Das wäre eine schlimme Entwicklung gerade für den frühen Zugang zu Problemlagen, der wir in den letzten Jahrzehnten entgegen gewirkt haben. Wir haben die Checklisten, wir arbeiten immer mit dem Vier-Augen-Prinzip bei Gefährdungen, wir haben ein gutes Dokumentationssystem - und trotzdem kann ich nicht verhindern, dass jemand Kinder schädigt. Hinzu kommt ganz zentral: Ich muss in der Bewertung von Situationen immer eine vorausschauende Betrachtung anstellen. Wenn ich, und das könnte die Gesetzgebung implizieren, nicht mehr die Frage nach der Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung stelle, sondern »ob ich ausschließen kann, dass ...«, dann habe ich in der Jugendhilfe aus meiner Sicht verloren. Ich kann eben nie ausschließen, dass Kinder geschädigt werden.

Trotzdem möchte ich nicht falsch verstanden werden: Ich finde, dass die Richtung der Gesetzgebung »vernetzt euch und bietet Frühe Hilfen an« - und dies mit hoffentlich entsprechenden finanziellen Mitteln hinterlegt - grundsätzlich richtig und gut ist. Und diese Mittel werden wir brauchen: Je besser wir hinschauen, desto mehr werden wir auch helfen müssen.

*Sie monieren die methodische Regulierung durch ein Gesetz und die damit verbundene zunehmende kontrollierende Aufgabenstellung der Jugendhilfe. Aber ist dies nicht eine notwendige Gestaltungsoption der Politik nach Todesfällen, in denen eben keine Methodik zu erkennen war, in denen keine Absprachen erfolgt sind und in denen auch keine Kontrollen erfolgten?*

Ich bin sehr dafür, darüber zu sprechen, wie die Strukturqualität von Jugendhilfe vor Ort sein muss. Ich habe mich zum Beispiel immer dafür eingesetzt, dass wir auch klare Kriterien zur Personalbemessung haben. Wir müssen uns Gedanken darüber machen, was wir denn mit wie viel Personal an welcher Stelle und nach welchen fachlichen Kriterien tun. Als Jugendamtsleiter bin ich verantwortlich dafür, dass im Jugendamt der Gesetzgebung entsprechend gearbeitet wird. Dabei muss ich natürlich nachvollziehen, wie auch die internen Regelungen greifen und Vorschriften befolgt werden. Natürlich muss ich sicherstellen, dass die Fachkräfte im Bereich der Vormundschaft ausreichenden Kontakt zu Mündeln halten, die in schwierigen Situationen leben - dafür brauche ich keine bundesgesetzlichen Vorgaben. Was aus meiner Sicht aber sicher nichts nützt, ist die Illusion vom Ausschluss der Gefahr. Deshalb glaube ich, dass wir auch eine ehrliche Diskussion über die Grenzen der Jugendhilfe brauchen.

*Herr Bierdel, ich danke Ihnen für das Gespräch.*



*Guter Start ins Leben durch verbesserte Netzwerkstrukturen.*

# BUNDESINITIATIVE FRÜHE HILFEN

## **AUFGABEN UND ANGEBOTE DES NATIONALEN ZENTRUMS FRÜHE HILFEN ALS KOORDINIERUNGSSTELLE DES BUNDES**

**Frühe Hilfen sind das Herzstück des Bundeskinderschutzgesetzes. Zur Koordination dieser Frühen Hilfen hat das Bundesfamilienministerium eine Koordinierungsstelle im Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) eingerichtet, das sich in Trägerschaft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) befindet.**

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. In Artikel 1 ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verankert, in dem wiederum die »Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen« (§ 3 Abs. 4 KKG) enthalten ist. Durch sie soll der Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung der kommunalen Netzwerke Frühe Hilfen gefördert werden; ebenso der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Gesundheitsberufen. Darüber hinaus können auch ehrenamtliche Strukturen in den Frühen Hilfen gefördert werden. Hierzu stellt der Bund für dieses Jahr 30 Millionen Euro, für das kommende Jahr 45 Millionen Euro und für die Jahre 2014 und 2015 jeweils 51 Millionen Euro zur Verfügung. Die Ausgestaltung der »Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen« (kurz: »Bundesinitiative Frühe Hilfen«) ist in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Für die Koordination

auf Bundesebene hat das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Koordinierungsstelle beim Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) eingerichtet.

Die genannten Haushaltsmittel werden vom Bund an die Länder nach einem zuvor festgelegten Verteilschlüssel weitergegeben. Dieser legt zu je einem Drittel den Königsteiner Schlüssel, die Anzahl der unter Dreijährigen, aber auch die Anzahl der Kinder unter drei Jahren in SGB II-Leistungsbezug in einem Land zugrunde. Die Länder wiederum geben die Mittel an die Kommunen weiter. Sie legen ihrerseits im Rahmen der in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Fördergegenstände eigene Schwerpunkte, damit sich die Bundesinitiative nahtlos an den Konzepten und den bisherigen Maßnahmen zu den Frühen Hilfen in den Ländern anschließen kann. Die Mittel dürfen allerdings nur für einen weiteren Ausbau und nicht für bereits von den Ländern geförderte Maßnahmen eingesetzt werden.

### **FÖRDERUNG VERSCHIEDENER SCHWERPUNKTE**

Die eigentliche Umsetzung der Bundesinitiative findet aber dort statt, wo die Familien leben – in den Kommunen. Sofern Landesrecht keine anderen Regelungen vorsieht, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die koordinierende Stelle für die Umsetzung der Bundesinitiative. Er muss die Hilfen nicht alle selber vorhalten, aber ihm obliegt die Steuerungsverantwortung. Auf der Grundlage bisheriger Erkenntnisse aus Modellprojekten, wissenschaftlichen Begleitstudien und kommunalen Erfahrungen zu Frühen Hilfen werden im Schwerpunkt folgende Maßnahmen gefördert:

- **Auf- und Ausbau sowie die Weiterentwicklung von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen**

In erster Linie können unter diesem Förderschwerpunkt personelle Ressourcen und Qualifizierungsmaßnahmen für Koordinierungsstellen gefördert werden. Damit bereits aufgebaute Strukturen nicht zerschlagen und keine Doppelstrukturen aufgebaut werden, ist es möglich, an bisherige Netzwerkstrukturen anzuknüpfen. Allerdings müssen sich diese im Schwerpunkt mit Frühen Hilfen befassen.

- **Einsatz von Familienhebammen und vergleichbarer Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen**

Familienhebammen und vergleichbare Gesundheitsfachberufe wie die Kinderkrankenpflege mit entsprechender Zusatzqualifikation genießen ein hohes Vertrauen bei Familien. Sie können daher eine wichtige Vermittlungsrolle zwischen Familien und Netzwerken Frühe Hilfen übernehmen. Allerdings benötigen sie besondere Qualifikationen, um mit belasteten Familien arbeiten zu können. Daher sollen neben ihrem Einsatz insbesondere ihre Qualifizierung und begleitende Supervision aus den Fördermitteln finanziert werden. Als qualitätssichernde Maßnahme hat das NZFH ein Kompetenzprofil für die Arbeit der Familienhebammen erarbeitet. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung sollen sich die Fort- und Weiterbildungen der Länder daran orientieren.

- **Einbezug von ehrenamtlichen Strukturen**

Auch ehrenamtlich geleistete Unterstützung als niedrigschwellige, alltagsunterstützende Hilfe wird in die Bundesinitiative einbezogen. Der Förderschwerpunkt liegt hier in der hauptamtlichen Begleitung von Ehrenamtlichen. Allerdings ist es wichtig, dass die Grenzziehung zwischen Laienarbeit und notwendiger professioneller Hilfe für Familien mit erhöhten Belastungen nicht aus dem Blick gerät. Dies soll durch eine hauptamtliche Begleitung sichergestellt werden.



Mechthild PAUL  
Nationales Zentrum Frühe  
Hilfen  
Tel 0221 8992-320  
mechthild.paul@anzfh.de



Jörg BACKES  
Nationales Zentrum Frühe  
Hilfen  
Tel 0221 8992-459  
joerg.backes@anzfh.de



*Hände können Halt und Wärme geben.*

## **FÖRDERUNG INNERHALB DER SCHWERPUNKTE**

Die Verwaltungsvereinbarung legt Prioritäten innerhalb dieser Fördergegenstände fest.

Für die Förderung von Familienhebammen und vergleichbaren Gesundheitsfachberufen ist das Vorhandensein von Netzwerken obligatorisch. Nur durch die Einbindung in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk können sie die Lotsinnenfunktion von der Familie zu den weitergehenden Hilfen im Netzwerk wahrnehmen. Dies gilt auch für die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen, die nachrangig nach den Netzwerken und den aufsuchenden Hilfen durch die Gesundheitsfachberufe gefördert werden können. Ungeachtet des aktuellen Ausbaus sollen alle Kommunen an der Förderung aus der Bundesinitiative partizipieren. Sind die genannten Fördergegenstände bereits Bestandteil des kommunalen Angebotes, können auch darüber hinaus Maßnahmen zur Weiterentwicklung ihres spezifischen Gesamtkonzeptes gefördert werden.

Die Bundesinitiative strebt einen flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausbau der Frühen Hilfen an. Zu folgenden Aspekten sollen durch die Bundesinitiative übergreifende Erkenntnisse gewonnen werden:

- den strukturellen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und der Ausstattung von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, und des systematischen Einbezugs des Gesundheitswesens,
- den Einsatzmöglichkeiten, der Anbindung und der Funktion von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich in Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen und
- den Möglichkeiten und Grenzen des Einbezugs ehrenamtlichen Engagements im Kontext der Frühen Hilfen zum Beispiel hinsichtlich der Übergänge von ehrenamtlichen Engagement und professionellem Handeln und der Qualitätsstandards für den Einsatz Ehrenamtlicher.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse soll untersucht werden, ob und wie mit diesen Maßnahmen eine Verbesserung der Situation von belasteten Eltern und ihren Kindern erreicht werden kann. Diese Ergebnisse sollen die Grundlage sein für die Ausgestaltung eines dauerhaften Fonds von jährlich 51 Millionen Euro, den der Bund ab 2016 zur Verfügung stellt. Der Fonds soll den Bestand der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien sicherstellen. Darüber hinaus fließen die Ergebnisse aus der Bundesinitiative in den Zwischen- und Endbericht an den Deutschen Bundestag mit ein.

## FACHLICHE BEGLEITUNG DER BUNDESINITIATIVE FRÜHE HILFEN

Als Koordinierungsstelle des Bundes hat das NZFH in Zusammenarbeit mit den für die Bundesinitiative eingerichteten Koordinierungsstellen in den Ländern die Aufgabe, die Bundesinitiative fachlich zu begleiten. Laut Verwaltungsvereinbarung (Artikel 6) ist sie zuständig für:

- die inhaltliche Umsetzung und Koordinierung auf Bundesebene,
- die modellhafte Erprobung und Evaluation der Praxis zwecks Qualitätsentwicklung und Qualifizierung sowie
- die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Strukturaufbaus in Ländern und Kommunen.

Hierzu wird das NZFH mit Unterstützung der Länder und Kommunen die Bundesinitiative evaluieren und dokumentieren, um beispielsweise zukünftig näher darstellen zu können, welche Netzwerkkonfigurationen und Steuerungsmodelle sich bewährt haben oder unter welchen Bedingungen sich die spezifische Hilfe durch Familienhebammen besonders gut entfalten kann. Des Weiteren wird es unterschiedliche Forschungsvorhaben auf den Weg bringen. Sie werden sich mit der Prävalenz von belasteten Familien in Deutschland beschäftigen, um für den Fonds den Bedarf von Familien näher beschreiben zu können. Außerdem werden Versorgungsfragen in den Fokus genommen, wie beispielsweise nach der Inanspruchnahme der Hilfen durch die Familien oder den Schnittstellen zu weiteren Hilfen im späteren Kindesalter. Aber auch Fragestellungen zu den einzelnen Fördergegenständen, wie zum Beispiel den Möglichkeiten und Grenzen des ehrenamtlichen Engagements in den Frühen Hilfen, werden Gegenstand der wissenschaftlichen Begleitung sein.

## UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE PRAXIS

Ein weiterer Schwerpunkt der Koordinierungsstelle wird die Praxisunterstützung beim Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen sein. Diese erfolgt vor allem über Publikationen, Tagungen und das Internetportal [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de). Dabei versteht sich das NZFH als Plattform, die sowohl den Ergebnissen des Bundes als auch der Länder und Kommunen ein Forum bietet. In den nächsten drei Jahren strebt das NZFH im Rahmen der Bundesinitiative einen noch intensiveren Austausch mit den Ländern und Kommunen an. Zu diesem Zweck wird eine internetgestützte Austauschplattform entwickelt. Zur Zielgruppe für dieses Angebot gehören vor allem die Akteure, die in den Kommunen die Inhalte der Bundesinitiative umsetzen. Der Start der Online-Plattform ist Ende 2012 geplant.

*Weitere Angebote im Rahmen der Bundesinitiative sind geplant. Hierüber wird das NZFH regelmäßig in seinem Newsletter informieren, den Sie unter [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de) abonnieren können.*

Im Bereich Qualifizierung erarbeitet das NZFH aktuell ein Kompetenzprofil für die Kinderkrankenpflege. Die Erstellung erfolgt in Anlehnung an das bereits veröffentlichte Kompetenzprofil der Familienhebammen. Darauf aufbauend wird das NZFH zur Fort- und Weiterbildung von Familienhebammen und den vergleichbaren Gesundheitsberufen Module entwickeln, um die Qualifizierung bundesweit einheitlich gestalten zu können. Diese dienen als Orientierungsrahmen für die länderspezifischen Fort- und Weiterbildungskonzepte. Darüber hinaus erarbeitet das NZFH gerade ein Kompetenzprofil für Netzwerkkordinatorinnen und -koordinatoren. Dieses Kompetenzprofil und das für die Kinderkrankenpflege werden im kommenden Jahr veröffentlicht.

# ÜBERGÄNGE IM KINDERSCHUTZ GESTALTEN

**Einer der sensibelsten und störungsanfälligsten Zeitpunkte im Kinderschutz ist der Übergang in eine andere Zuständigkeit. Dies gilt sowohl bei der Einschaltung des Jugendamtes durch externe Personen als auch bei der Übergabe zwischen zwei Jugendämtern. In beiden Situationen müssen (zeitliche) Lücken im Schutz und Informationslücken gleichermaßen geschlossen werden.**

## **GEMEINSAME VERANTWORTUNGSÜBERNAHME STATT »SCHWARZER PETER«**

§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) weitet den Kreis der dem Kinderschutz (gesetzlich) Verpflichteten aus. Neben den über Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII verpflichteten Personen bei Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gilt nun auch für die sogenannten Geheimnisträger wie Angehörige der Heilberufe oder Lehrkräfte eine ähnliche Regelung: Sie sollen eine Gefährdung zunächst mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen erörtern, sie haben Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und die Befugnis zu einer notwendigen Einschaltung des Jugendamtes.

Von der vorgesehenen Erörterung der Situation mit der Familie kann nur abgesehen werden, wenn dadurch der Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird. Ist eine Erörterung möglich, sollen diese Personen ihren bestehenden Zugang zur Familie nutzen und sie bei Bedarf zur Inanspruchnahme von Jugendhilfe motivieren sowie Hemmschwellen gegenüber dem Jugendamt abbauen.

Im idealtypischen Fall kann die Familie zu einer gemeinsamen Kontaktaufnahme zum Jugendamt bewegt werden, so dass sie diese nicht als Handeln »hinter ihrem Rücken« und Vertrauensbruch erlebt. Ist dies nicht möglich oder bleibt die Erörterung erfolglos, ist die Person befugt, das Jugendamt gegen den Willen der Familie zu informieren, wenn sie festgestellt hat, dass ihre Möglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichen und ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist. Geheimnisträger sind gemäß § 4 Absatz 3 KKG verpflichtet, die Familie vorab über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren – es sei denn, der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt. Die bei Diensten oder Einrichtungen der Jugendhilfe Tätigen sollten im Sinne der Transparenz analog verfahren.

Das Jugendamt tritt mit der Mitteilung in sein § 8a-Verfahren ein. Dies sollte aber nicht zur Folge haben, dass die Kooperation damit endet. Häufig beklagen die Fachkräfte in den Jugend-



Sandra ESCHWEILER  
LVR-Landesjugendamt  
Rheinland  
Tel 0221 809-6723  
sandra.eschweiler@lvr.de

ämtern, dass die Mitteilenden sich nicht mehr weiter verantwortlich sehen. Letztere bemängeln hingegen, dass sie keinerlei Rückmeldungen vom Jugendamt darüber erhalten, was nach der Mitteilung passiert. Beides kann zu Lasten der betroffenen Kinder bzw. Familien gehen.

Ein Gespräch, an dem die oder der Mitteilende, die Fachkraft des Jugendamtes und die Familie teilnehmen, bietet sich an, um die Sorge um das Kind oder den Jugendlichen gemeinsam zu erörtern. Die Familie kann direkt ihre Einschätzung und Vorstellungen einbringen, gleichzeitig wird die notwendige Transparenz ihr gegenüber sichergestellt. Hat die mitteilende Person künftig weiteren Kontakt zur Familie, bleiben beide Stellen weiterhin verantwortlich und sind im Interesse der Familie zur Kooperation sowie einem mit der Familie abgestimmten Austausch verpflichtet. Da die Risikoabschätzung meistens keine einmalige Momentaufnahme ist, sondern fortlaufend überprüft werden muss, stehen die Nutzung und das Abstimmen der jeweiligen Ressourcen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen und zur Unterstützung der Familie im Mittelpunkt der weiteren (Hilfe-)Planung.

Ist ein gemeinsames Gespräch nicht möglich und besteht künftig kein Kontakt mehr zwischen der Familie und der mitteilenden Person, ist für eine Rückmeldung an diese durch die Fachkräfte des Jugendamtes eine Einwilligung der Eltern notwendig.

## **LÜCKENSCHLUSS VON JUGENDAMT ZU JUGENDAMT**

Der neu eingefügte Absatz 5 in § 8a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, diese zeitnah dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt mitzuteilen, damit letzteres den Schutzauftrag wahrnehmen kann. Des Weiteren soll Transparenz für die Familie durch deren Beteiligung an einem Übergabegespräch der beiden Fachkräfte sichergestellt werden.

Bei dieser Kooperation der Jugendämter sind drei Konstellationen möglich: Zum einen kann ein Zuständigkeitswechsel durch einen Umzug der Familie erfolgen, zum anderen kann ein unzuständiges Jugendamt informiert worden sein und zum dritten können unterschiedliche Aufenthalte von (personensorgeberechtigten) Eltern und Kind bestehen.

### **1. KOOPERATION DER JUGENDÄMTER BEI ZUSTÄNDIGKEITSWECHSELN DURCH UMZUG**

Im Falle eines Zuständigkeitswechsels durch einen Umzug informiert das bisher zuständige Jugendamt unverzüglich das künftig zuständige gemäß § 8a Absatz 5 (und bei einer Hilfestellung auch nach § 86c SGB VIII), damit dieses zeitnah tätig werden kann bzw. die Übergabe abgestimmt werden kann. Dies war auch vor dem Bundeskinderschutzgesetz gängige Praxis. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter empfehlen diesbezüglich, dass das abgebende Jugendamt eine Zusammenfassung mit wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen anfertigt. Die weitergegebenen Informationen sollen zudem protokolliert und von beiden Fachkräften gegengezeichnet werden.

Ein Absehen von der Beteiligung der Familie an dem nun regelhaften Übergabegespräch der Fachkräfte ist laut Absatz 5 möglich, wenn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Das gleiche dürfte gelten, wenn ein Handeln des neu zuständigen Jugendamtes

dringend notwendig und ein zeitnahe Gespräch (zum Beispiel aufgrund der Entfernung) nicht möglich ist. Entbehrlich erscheint ein solches Gespräch zudem, wenn der Wissensstand der abgebenden Fachkraft nicht höher ist als der Umfang der weitergeleiteten Informationen, weil beispielweise kein persönlicher Kontakt zur Familie bestand. De facto nicht umsetzbar ist die Vorgabe bei einer Weigerung der Familie, an einem solchen Gespräch teilzunehmen. In den letztgenannten Konstellationen sollte die Familie allerdings vom abgebenden Jugendamt über die Datenweitergabe informiert werden.

## **2. KOOPERATION BEI DER INFORMATION EINES UNZUSTÄNDIGEN JUGENDAMTES**

Ist ein über eine Kindeswohlgefährdung informiertes Jugendamt nicht zuständig, da sich weder Kind noch Eltern in seiner Kommune aufhalten, reicht es nicht aus, auf das zuständige Jugendamt zu verweisen. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Information dort auch ankommt. Deshalb sollte das Jugendamt die Mitteilung aufnehmen und diese analog zum Vorgehen bei Zuständigkeitswechseln telefonisch und schriftlich an das zuständige Jugendamt weiterleiten. Zudem sollte versucht werden, einen direkten Kontakt zwischen dem oder der Mitteilenden und dem zuständigen Jugendamt herzustellen. Ein Übergabegespräch dürfte in der Regel mangels eigener Erkenntnisse nicht notwendig sein.

## **3. KOOPERATION DER JUGENDÄMTER BEI UNTERSCHIEDLICHEN AUFENTHALTS-ORTEN**

Leben der oder die (sorgeberechtigten) Elternteile in Kommune A, ist das Jugendamt A gemäß § 86 SGB VIII für eine Hilfestellung zuständig. Lebt das Kind in Kommune B, und werden dem Jugendamt B gewichtige Anhaltspunkte bekannt, wäre das Jugendamt B nach dem reinen Wortlaut von § 8a Absatz 5 SGB VIII »nur« verpflichtet, das (vielleicht weit entfernte) Jugendamt A zu informieren. Das Jugendamt A wäre als leistungsgewährendes Jugendamt für die Wahrnehmung des Schutzauftrags zuständig. Allerdings könnte es sich um eine akute Gefährdung handeln, die eventuell eine sofortige Inobhutnahme erfordert. Für die Inobhutnahme ist das Jugendamt B aufgrund des tatsächlichen Aufenthalts des Kindes gemäß § 87 SGB VIII zuständig. Da es keine eigene Zuständigkeitsregelung im SGB VIII für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bzw. für die (sofortige) Risikoeinschätzung gibt, muss in einer solchen Konstellation genau wie vor der Einführung des Absatz 5 gelten, dass das über gewichtige Anhaltspunkte informierte Jugendamt B aufgrund des tatsächlichen Aufenthalts des Kindes dort und seiner Zuständigkeit für eine Inobhutnahme eine sofortige (vorläufige) Risikoeinschätzung der Situation des Kindes oder Jugendlichen vornimmt – in Absprache mit Jugendamt A. Die in Absatz 5 benannte Zuständigkeit für die Wahrnehmung des Schutzauftrags des für Leistungen zuständigen Jugendamtes A müsste sich dann auf die abschließende Risikoeinschätzung und insbesondere auf die Entscheidung über Hilfen oder Maßnahmen wie die Anrufung des Familiengerichts nach der dort erfolgten Beteiligung der Eltern beziehen – unter Berücksichtigung der Einschätzung des Jugendamtes B oder in einer gemeinsamen Einschätzung. In einer solchen Konstellation kann nur gelten: lieber kurzzeitig zwei zuständige Jugendämter als keines.

Wenn es gelingt, Übergänge sowohl in der Kooperation Dritter mit dem Jugendamt als auch – beziehungsweise gerade – in der Kooperation zweier Jugendämter als Verantwortungsgemeinschaft zu gestalten, wäre ein großer Schritt zu einem Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes, einen wirksameren Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen, getan.

# KINDERSCHUTZ IN EINRICHTUNGEN DER JUGENDHILFE: **BETRIEBSERLAUBNIS**

**Seit dem 1. Januar 2012 gilt das Bundeskinderschutzgesetz und damit eine Neuregelung im Bereich des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Die Vorschrift hat sich grundlegend verändert. Hieß es in der alten Fassung noch: Die Erlaubnis »ist zu versagen, wenn...«, so heißt es heute: »Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist«.**

Die neuen gesetzlichen Anforderungen beziehen sich nur auf die Neuanträge, die seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes gestellt wurden. Bestehende Betriebserlaubnisse sind also weiterhin bestandskräftig, auch wenn sie keine Auflagen zum Kinder- und Jugendschutz aus dem Bundeskinderschutzgesetz enthalten.

Die Neufassung des § 45 SGB VIII ist weniger der fachpolitischen Debatte um die Verbesserung des Kinderschutzes geschuldet, als vielmehr den Ergebnissen des Runden Tisches »Heimerziehung der 50er und 60er Jahre« sowie dem Abschlussbericht des Runden Tisches »Sexueller Kindesmissbrauch«. Die dort erhobenen Forderungen zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen finden sich in der Neuformulierung der Bestimmung wieder.

Unverständlich bleibt der Anwendungsbereich der gesetzlichen Vorgaben des § 45 SGB VIII für die verschiedenen Einrichtungsformen, insbesondere für die Kindertagesstätten und die stationären Einrichtungen. Dass für diese beiden völlig unterschiedlichen Einrichtungsformen ein und dieselbe gesetzliche Grundlage anzuwenden ist, ist nicht nachzuvollziehen. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine stationäre Einrichtung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte sind hinsichtlich der Zielgruppe, der Art der Betreuung und des familiären Umfeldes grundverschieden. Von daher wäre es sinnvoll gewesen, die Grundvoraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für die stationären Einrichtungen und für die Kindertagesstätten zu spezifizieren und zu trennen. Weshalb der Gesetzgeber diesen in der fachpolitischen Diskussion oftmals erhobenen Forderungen nicht nachgekommen ist, ist unklar.



Dieter GÖBEL  
LVR-Landesjugendamt  
Rheinland  
Tel 0221 809-6213  
dieter.goebel@lvr.de

## **SCHUTZ DURCH VORRANG DER BERATUNG**

§ 45 SGB VIII ist durch das Bundeskinderschutzgesetz konkreter als bisher und in positiver Formulierung neu gefasst worden.

Die Neufassung der §§ 45 ff. SGB VIII festigt die präventive Ausrichtung der »Heimaufsicht«. Präventiv heißt, dass potenzielle Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die in einer Einrichtung betreut werden, schon im Vorfeld, also bereits vor der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, durch die Beachtung von Mindestanforderungen begegnet werden sollen. Insofern wird die Qualität des Erlaubnisvorbehaltes als präventives Instrument des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gestärkt.



*In stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung werden Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt.*

Regelte der § 45 Abs. 2 SGB VIII in der alten Fassung, wann eine Erlaubnis zu versagen ist, so wurde mit der Neufassung dieser negative Tatbestand in einen positiven umgewandelt. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Einrichtung ein »Recht auf Betriebserlaubnis« hat und die betriebserlaubniserteilende Stelle diesen durch Beratung zu unterstützen hat.

### **SCHUTZ DURCH BETEILIGUNG**

Eine neue Herausforderung für die Träger und die Landesjugendämter ergibt sich durch die Neufassung des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. Zukünftig ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung dann gewährleistet, wenn in der Regel anzunehmen ist, dass »zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.«

#### **§ 45 Abs. 2 SGB VIII:**

*Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn*

- 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,*
- 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie*
- 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.*

Auch diese auf die Runden Tische »Heimerziehung der 50er und 60er Jahre« und »Sexueller Kindesmissbrauch« zurückgehenden Vorbedingungen sind nunmehr als Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis konzeptionell darzulegen. Der Gesetzgeber hat hier eine klare und inhaltliche Vorgabe vermieden. Er überlässt es den Trägern, diese gesetzliche Vorschrift mit Inhalt zu füllen. Allerdings kommen dabei den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe, also den Landesjugendämtern, wichtige Funktionen zu. In § 8b SGB VIII wird der Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Leitlinien

- zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt,
- zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung
- sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

normiert.

Der überörtliche Träger soll konzeptionelle Standards entwickeln, die in die Beratung einfließen und somit Inhalt eines Antrags auf Betriebserlaubnis werden.

Auch hier wird der Grundsatz der Beratung vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Einrichtungsschließung) deutlich.

### **SCHUTZ DURCH QUALITÄTSENTWICKLUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG**

Ebenfalls neu ist die Pflicht der Träger, eine Konzeption vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt. Dies bedeutet für die Träger aber nicht, dass sie nicht auf bereits vorhandene bewährte Konzepte der Qualitätsentwicklung und –sicherung zurückgreifen können. Der neue § 45 Abs. 3 SGB VIII korrespondiert mit dem § 79a Satz 2 SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe). Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in ihren Einrichtungen und ihrem Schutz vor Gewalt.

§ 45 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII bekräftigt das Fachkräftegebot im Bereich der stationären Einrichtungen. Dem Träger obliegt nach wie vor die nachweislich auf die Konzeption der Einrichtung ausgerichtete fachliche Eignung der dort beschäftigten Fachkräfte.

### **SCHUTZ DURCH MELDEPFLICHTEN NACH § 47 SGB VIII**

Zu einer großen Unsicherheit hat die Regelung in § 47 Nr. 2 SGB VIII geführt. Danach muss der Einrichtungsträger »Ereignisse oder Entwicklungen melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen«. Der unbestimmte Rechtsbegriff hat in der Praxis dazu geführt, dass vermehrt solche »besonderen Vorkommnisse« gemeldet werden. Eine genaue Definition, welche Ereignisse oder Entwicklungen zu melden sind, gibt es jedoch (noch) nicht.

Während sich viele der Neuerungen des Bundeskinderschutzgesetzes an die örtlichen Jugendämter und ihre fallbezogene Arbeit richten, sind mit diesen Vorgaben die überörtlichen Träger und betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gefordert. Wenn es gelingt, sowohl für die Kindertagesstätten als auch für die Einrichtungen der Erziehungshilfe ihren Besonderheiten entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten zu entwickeln, tragen auch diese Träger ihren Teil zur Verbesserung des Kinderschutzes durch die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen bei.

# LITERATUR ZUM SCHWERPUNKT

**In den vergangenen Monaten sind mehrere Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen zu den Neuerungen des Bundeskinderschutzgesetzes erschienen.**

## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ – ORIENTIERUNGSRAHMEN UND ERSTE HINWEISE ZUR UMSETZUNG**

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) haben Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz veröffentlicht. Auf 52 Seiten stellen sie die wichtigsten Änderungen vor. Sie gehen dabei insbesondere auf die Frühen Hilfen, den Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen, Verfahrensvorgaben zur Weiterentwicklung des Kindeschatzes, die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie die Qualitätsentwicklung ein.

Die Broschüre kann auf den Seiten der BAG LJÄ unter [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de) heruntergeladen werden.

## **ANFORDERUNGEN AN AUSSTATTUNG UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER JUGENDÄMTER BZW. DER ALLGEMEINEN SOZIALEN DIENSTE IN NRW UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG VON VORGABEN AUS DEM BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ**

Das Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V. hat eine Expertise zu den Anforderungen an Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Jugendämter beziehungsweise des ASD seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes erstellt. Hierzu sind viele Fachleute innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe als Experten der Theorie und Praxis beteiligt worden, um den Blickwinkel der Praxis zu fokussieren.

Die Expertise kann auf den Seiten des Institutes für soziale Arbeit (ISA) e.V. unter [www.isa-muenster.de](http://www.isa-muenster.de) heruntergeladen werden.

Die Autoren stellen die Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes vor und beschreiben die Besonderheiten des ASD. Im nächsten Schritt übertragen sie die Änderungen auf den Betrieb des ASD und stellen Handlungsempfehlungen auf. In einer tabellarischen Übersicht werden schließlich nach Paragraphen sortiert Aufgaben und Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes und ihre Auswirkungen auf die Struktur und das Personal im ASD dargestellt.

## **UMSETZUNG DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG »BUNDESINITIATIVE NETZWERKE FRÜHE HILFEN UND FAMILIENHEBAMMEN« (2012 - 2015) IN NRW**

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) des Landes Nordrhein-Westfalen hat Informationen zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ herausgegeben. Danach enthält das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012 rund 6,2 Millionen Euro, im Jahr 2013 rund 9 Millionen Euro und ab 2014 rund 10,3 Millionen Euro aus den Haushaltsmitteln, die der Bund im Rahmen der Bundesinitiative zur Verfügung stellt. Diese Mittel stehen nach Billigung durch das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) nun zur Verfügung und können von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe beantragt werden. Die Antragsunterlagen wurden durch das MFKJKS an alle Jugendämter in Nordrhein-Westfalen versandt.

### **EMPFEHLUNGEN DES DEUTSCHEN VEREINS ZUR SICHERUNG DER RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN EINRICHTUNGEN**

*Die Empfehlungen können auf den Seiten des Deutschen Vereins unter [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de) heruntergeladen werden.*

Der Deutsche Verein hat Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erarbeitet. Die Veröffentlichung beschäftigt sich mit den Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, die der neu gefasste § 45 SGB VIII vorschreibt. Die Empfehlungen beziehen sich auf alle Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis bedürfen. Ausgenommen sind lediglich Kindertagesstätten. Auf 16 Seiten werden wichtige Begriffe erklärt und Wege aufgezeigt, wie Kinder und Jugendliche in Einrichtungen beteiligt und Beschwerdemöglichkeiten etabliert werden können.

### **EMPFEHLUNGEN ZU FÜHRUNGSZEUGNISSEN BEI NEBEN- UND EHRENAMTLICHEN IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE (§ 72 A ABS. 3 UND ABS. 4 SGB VIII)**

*Das 16-seitige Papier kann auf den Seiten des Deutschen Vereins unter [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de) heruntergeladen werden.*

Der Deutsche Verein hat auch eine Empfehlung zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe herausgegeben. Ihr Ziel ist es, die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort bei der Umsetzung der Regelungen in § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII zu unterstützen. Sie richtet sich an die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie an die Zusammenschlüsse auf Länder- und Bundesebene. Dargestellt wird zunächst der Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII. Dabei werden die Begriffe »neben- und ehrenamtliche Tätigkeit« sowie »Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe« erläutert. Auch gehen die Empfehlungen auf Situationen ein, in denen ein niedriges beziehungsweise hohes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit besteht. Abgerundet werden die Empfehlungen durch eine schematisch dargestellte Orientierungshilfe.

### **HANDLUNGSLEITLINIEN ZUR UMSETZUNG DES BUNDESKINDERSCHUTZGESETZES IM ARBEITSFELD DER BETRIEBSERLAUBNISPFLICHTIGEN EINRICHTUNGEN NACH § 45 SGB VIII**

*Die Broschüre kann auf den Seiten der BAG LJÄ unter [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de) heruntergeladen werden.*

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) hat Handlungsleitlinien für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII entwickelt. Auf 12 Seiten werden die Neuregelungen in § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung), in § 47 SGB VIII (Meldepflichten) sowie in § 8b Abs. 2 SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) erläutert.

### **QUALITÄTSENTWICKLUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE – DISKUSSIONSPAPIER DES DEUTSCHEN VEREINS ZUM UMGANG MIT §§ 79, 79 A SGB VIII**

*Das Papier kann auf den Seiten des Deutschen Vereins unter [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de) heruntergeladen werden.*

Der Deutsche Verein hat ein Diskussionspapier zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII herausgegeben. Damit möchte der Deutsche Verein ausgehend von der aktuell geltenden Gesetzeslage die fachliche und fachpolitische Bedeutung der Qualitätsentwicklung für die Kinder- und Jugendhilfe unterstreichen und Impulse für die mögliche Umsetzung der Neuregelungen der §§ 79, 79a SGB VIII geben. Insbesondere soll der Stellenwert der Jugendhilfeplanung in diesem Kontext hervorgehoben werden. Das Diskussionspapier beschreibt auf 17 Seiten die Anforderungen, die an die Qualitätsentwicklung gestellt werden und macht Vorschläge, wie mit den Regelungen zur Qualitätsentwicklung umgegangen werden kann.

# FRÜHE HILFEN STATT SPÄTER STRAFEN

**Was soll mit den unter 14-Jährigen, die bereits im kindlichen Alter mehrfache sowie auch schwere Straftaten begehen, geschehen? Diese und andere Fragen diskutierten am 25. April 2012 rund 260 Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Schule/Schulsozialarbeit und Polizei im Horion-Haus des Landschaftsverbandes Rheinland.**



*Anhand von konkreten Fällen beschäftigten sich die Teilnehmenden der Fachtagung in Köln mit den Ursachen und Gründen für Kinder- und Jugendgewalt*

Auf der Veranstaltung in Köln boten neben den Fachvorträgen sechs Workshops viel Gelegenheit, mehr über die Praxis von Prävention, Intervention und Netzwerkarbeit zu erfahren. Veranstaltet wurde die Tagung vom Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei, Schule Nordrhein-Westfalen (LAK-NRW), dem die drei Landesstellen Jugendschutz, die beiden NRW-Landesjugendämter, das Landeskriminalamt, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und das Ministerium für Schule und Weiterbildung angehören.

## **PATRICK. EINE FALLGESCHICHTE**

Die Journalistin Ingrid Eißele vom Nachrichtenmagazin Stern aus Weinstadt beschrieb zu Beginn der Fachtagung eindrucksvoll und aufrüttelnd die Lebensgeschichte eines jungen Mannes, der im Alter von 20 Jahren so massiv ausrastete, dass er gemeinsam mit drei weiteren Tätern einen Menschen beinahe umbrachte. Die Autorin hat »Patrick« vier Jahre nach der Tat in der Sozialtherapeutischen Anstalt der JVA aufgesucht und interviewt. In ihrem Bericht gab sie Einblicke in die familiäre Situation, Sequenzen der Erziehung und Gewalterleben im sozialen Umfeld. Faktoren wie Alkohol, Pubertät, erste Liebe sowie das Streben nach Anerkennung spielten eine Rolle, ebenso das »Abhängen« mit der Clique. Es wurde deutlich:



*Melanie GARBAS  
Freie Journalistin, Waltrop*

Patricks Entwicklung und noch junge Biografie war von Krisen geprägt. Thematisiert wurde die fehlende Aufmerksamkeit für den Jungen in einer kinderreichen Familie, eine phasenweise überforderte Mutter, der alkoholranke Vater, die Trennung der Eltern. Außerdem beschrieb Eißele die Dynamik in der Gruppe und die Rolle der Mädchen, die an der Tat beteiligt waren. Sie warf Fragen auf, unter anderem nach der Verantwortung, denn Patrick war schon in jungen Jahren kein unbeschriebenes Blatt mehr. Hätte ein genaueres Hinsehen nicht Schlimmeres vermeiden können?

### **SPURENSUCHE: WAS MACHT KINDER ZU TÄTERN?**

Die Diplom-Psychologin und Psychotherapeutin Dr. Ute Projahn, Leiterin der Wohngruppen Euskirchen der LVR-Jugendhilfe Rheinland, griff den »Fall Patrick« auf und analysierte ihn hinsichtlich der Fragestellung: »Was macht Kinder zu Tätern?« Sie gab verschiedene psychologische Erklärungsversuche anhand konkreter Fälle von Kinder- und Jugendgewalt und zeigte »Spuren« auf, die auf mögliche Ursachen und Gründe hinweisen. Neben der Analyse der familiären Situation beleuchtete Projahn in ihrem Vortrag eingehend die Gruppe als Auslöser von Gewalt und die Rolle der beteiligten Mädchen. Faktoren wie Alkohol, Eifersucht, psychische Einschränkungen bzw. Probleme der Einzelnen können dazu führen, dass sich eine Situation »auflädt« und schließlich ein »Loser« bzw. ein Schuldiger gefunden werden muss.

Weiterhin rückte sie Kooperationsformen zwischen Jugendhilfe, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Mittelpunkt. Diese drei Systeme müssten sich im Rahmen von Kooperationen stets hinterfragen, welche gemeinsamen Ziele sie verfolgen. Kontinuierliche fachliche Schulungen und Supervisionen sowie kollegiale Beratungen seien notwendig.

### **KINDER SIND KEINE TEAMPLAYER MEHR**

Projahn stellte fest, dass immer weniger Kinder und Jugendliche zu Gefühlen wie Mitleid in der Lage sind. Der steigende Konkurrenz- und Leistungsdruck in der heutigen Gesellschaft trage dazu bei, dass Kinder keine Teamplayer mehr seien. Kinder aber müssten lernen, Sieger und Verlierer sein zu können, Frustrationen zu ertragen. Angesichts negativ geprägter Biografien von auffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen stünden Profis in der Kinder- und Jugendhilfe vor großen Herausforderungen. Insbesondere gehe es auch darum, Berührungängste abzubauen und die eigene Arbeit stets zu hinterfragen: »Was haben wir als Profis in unseren Arbeitsfeldern für eine Streitkultur? Können wir zuhören und unsere Zuneigung zeigen, Wut ertragen, können wir verzeihen? Wie schaffen wir es als Erwachsene, Kinder dazu zu motivieren und zu begeistern, etwas Gemeinsames mit anderen und möglicherweise auch mit uns zu tun?«

Projahns Wunsch an die Fachkräfte: »Was Kinder und Jugendliche brauchen, sind verlässliche, humorvolle, kreative und mutige Menschen, die ihnen begegnen wollen, notfalls aber auch im Wege stehen, wenn es sich um einen Irrweg oder eine Sackgasse handelt.«

### **NRW-INITIATIVE »KURVE KRIEGEN«**

Ministerialrat Peter Beckmann und Heike Pohlmann, Referat »Projekt Prävention Jugendkriminalität« (PPJ), Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, berichteten

im Rahmen ihres Vortrags über »erste Erfahrungen« bei der Durchführung der NRW-Initiative »Kurve kriegen – Dem Leben eine neue Richtung geben«. Mit Hilfe dieser Initiative des Landes NRW soll verhindert werden, dass gefährdete Kinder und Jugendliche dauerhaft auf die schiefe Bahn geraten. Bereits wenige Monate nach dem Auftakt nehmen 153 Kinder im Alter zwischen acht und 14 Jahren (davon 19 weiblich und 134 männlich) an dem Programm der Polizei teil (Stand April 2012). 2011 ist die NRW-Initiative in den acht Modellregionen Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Hagen, Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Wesel gestartet.

Gemäß der Devise »Frühe Hilfe statt späte Härte« sollen Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 8 und 15 Jahren, die bereits rechtswidrige Delikte begangen haben (z.B. eine Gewalttat oder schwere Eigentumsdelikte) und deren Lebensumstände zudem problembelastet sind, nachhaltig vor einem dauerhaften Abgleiten in die Kriminalität bewahrt werden. Es soll vermieden werden, dass aus ersten delinquenten Auffälligkeiten eine kriminelle Karriere entsteht. In den Projektteams der Polizei sind pädagogische Fachkräfte wie Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Erziehungswissenschaftler oder Psychologen mittels Dienstverträgen eingebunden, die verlässliche Ansprechpartner für Familien und vor allem für die Kinder sein sollen. Die drei wesentlichen Aufgaben der pädagogischen Fachkraft sind die aufsuchende Arbeit, das Fallmanagement und die Netzwerkarbeit. Die pädagogischen Fachkräfte seien die Bindeglieder zwischen Polizei und Jugendamt und koordinieren die Netzwerkarbeit. Die angebotenen Hilfen, die von regionalen Anbietern geleistet werden, reichen vom Anti-Aggressionstraining über Lernhilfen und Sprach- und Sportangebote bis hin zu Elterntrainings. Die Resonanz der Eltern sei insgesamt positiv. Das Projekt werde von Seiten des Instituts für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel evaluiert.

## SWIM: SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER WOHNEN IM MUSEUM



*Gemeinschaftserlebnis in der »Mottenburg« im LVR-Industriemuseum Euskirchen.*

Ein besonderes Angebot für Freizeitgruppen und Schulklassen machen das LVR-Industriemuseum Euskirchen, das LVR-Freilichtmuseum Kommern und das LVR-Freilichtmuseum Lindlar: Sie bieten mehrtägige museumspädagogische Programme inklusive Übernachtung in Gästehäusern auf dem Museumsgelände.

Rheinische Geschichte und Kultur lässt sich hier mit allen Sinnen entdecken und erleben. Der Museumsaufenthalt von mehreren Tagen gibt Raum zum entdeckenden und handlungsorientierten Lernen, bei dem Kooperation und Teamgeist, Phantasie und Kreativität eine große Rolle spielen.

Fast alle SWIM-Angebote sind barrierefrei und für Menschen mit Behinderungen geeignet.

..... Ausführliche Informationen  
und Kontakt:

..... [www.freilichtmuseum-  
lindlar.lvr.de](http://www.freilichtmuseum-lindlar.lvr.de)

..... [www.industriemuseum.lvr.de](http://www.industriemuseum.lvr.de)

..... [www.kommern.lvr.de](http://www.kommern.lvr.de)  
.....

# DABEI SEIN. BETEILIGT SEIN. MITGESTALTEN.

Wie kann Partizipation im Alltag der Jugendhilfe gelingen? Dieser Frage sind beim Fachtag »Beteiligung & Mitwirkung« im September 2012 rund 150 Kinder, Jugendliche und Fachkräfte aus der Heimerziehung in Hennef nachgegangen. Unter dem Titel »Dabei sein. Beteiligt sein. Mitgestalten.« näherten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dem Thema kreativ und spielerisch. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und die Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH (CJG) hatten Kinder, Jugendliche und Erwachsene dazu eingeladen einen Tag lang auf Augenhöhe mögliche Beteiligungsformen in der Jugendhilfe zu diskutieren und zu üben.



*Beteiligung und Mitwirkung war nicht nur das Thema des Fachtags, sondern wurde bei der Veranstaltung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch gelebt. (Foto: CJG)*

»Uns war es wichtig, nicht nur über Beteiligung zu reden, sondern sie schon bei der Organisation der Veranstaltung mitzudenken«, so LVR-Jugenddezernent Reinhard Elzer. »Deshalb haben wir auch keine Themen für die Arbeitsgruppen festgelegt, sondern die Jugendlichen haben sie gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften zu Beginn selbst entwickelt«, ergänzt CJG-Geschäftsführerin Dr. Juliane Bommert. Um sich den für sie wichtigen Inhalten spielerisch zu nähern, führte die Gruppe »forumtheater inszene« kurze Alltagsszenen vor. Das Publikum war dazu aufgerufen, in die Aufführung einzugreifen und Vorschläge zu machen, wie Jugendliche in der jeweiligen Szene besser beteiligt werden können. Aus dem Theaterprojekt kristallisierten sich schnell die Themen »Alltag, Regeln und der Umgang mit Medien«, »Spannungsfeld zwischen pädagogischem Auftrag und Beteiligung«, »Kinderkonferenzen und Gruppenbesprechungen«, »Finanz- und Programmplanung und die Gestaltung der Wohngruppe« und »Möglichkeiten der Beschwerde« heraus.

In den anschließenden Workshops hatten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer – Jugendliche wie Erwachsene – die Möglichkeit, ihre Wünsche und Vorstellungen von einer angemessenen Mitwirkung in der Jugendhilfe zu äußern und auf großen »Thementürmen« aufzukleben. Es zeigte sich, dass die Bedürfnisse vielfältig sind: »Wir brauchen Regeln, aber weniger und dafür gute Regeln«, so lautete der Tenor unter den Jugendlichen. Auch müsse es möglich sein, Regeln zu verändern. Moderator Dr. Remi Stork war begeistert vom Engagement der Teilnehmerinnen und Teilnehmer: »Der Austausch zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen funktioniert. Auch die jüngeren Gäste bringen sich mutig und ungeheuer kompetent in die Diskussionen ein.« (LVR-Kommunikation)

# SCHWEIGEPLICHT UND SOZIAL-DATENSCHUTZ BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

Am 5. März 2013 findet von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr die Veranstaltung „Schweigepflicht und Sozialdatenschutz bei Kindeswohlgefährdungen: Welche Informationsbefugnisse und -pflichten bestehen im Zusammenhang mit Daten?“ des LVR-Landesjugendamtes Rheinland statt.

Ziel der Veranstaltung ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert sind, sozialdatenschutzrechtliche Probleme aufzuzeigen, gesetzeskonforme Lösungen praxisnah darzustellen und damit rechtliche Handlungssicherheit zu geben. Referentin ist Frau Professor Dr. Brigitta Goldberg von der Evangelischen Fachhochschule RWL Bochum.

Die Veranstaltung findet in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland im Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1 in Köln-Deutz statt. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 25 Euro inklusive Mittagsimbiss.

Anmeldung bis zum 5. Februar 2013 im Internet unter [www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de) > Fortbildung > Onlinekatalog > Politik und Verwaltung.



# FAKTENBLATT ZUM AUSBAU DER PLÄTZE FÜR KINDER UNTER DREI JAHREN (U3) IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Die Schlagwörter U3-Ausbau, Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz stehen für eine in den letzten Monaten und Jahren intensiv geführte Debatte. Für Verwirrung sorgen hierbei nicht nur die verschiedenen Förderprogramme von Bund und Ländern. Auch die Rollen der örtlichen Jugendämter und der beiden Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen sind häufig nicht klar auseinanderzuhalten.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und sein LVR-Landesjugendamt wollen mit dem vorliegenden Faktenblatt Medien und Interessierten die Möglichkeit geben, sich über den Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen zu informieren. Darin werden auf 9 Seiten häufig gestellte Fragen beantwortet.

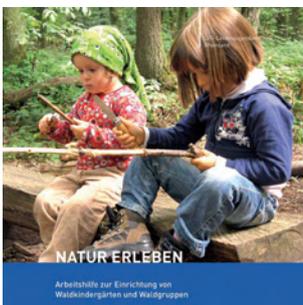
... Sie finden das Faktenblatt und einen umfangreichen Anhang im Internet unter [www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de) > Kinder und Familien > Finanzielle Förderung von Tagesbetreuung > Investitionen/Ausbau U3.



Die Publikation kann auf den Seiten des LVR und [www.lvr.de](http://www.lvr.de) heruntergeladen werden.

### **SPIEL MIT! ARBEITSHILFE FÜR DIE EINRICHTUNG VON SPIELGRUPPEN**

Wie gründe ich eine Spielgruppe? Diese Frage wurde sowohl beim LVR-Landesjugendamt als auch beim LWL-Landesjugendamt in letzter Zeit immer häufiger gestellt. Aus diesem Grund haben beide Landesjugendämter gemeinsam eine Arbeitshilfe für die Einrichtung von Spielgruppen erarbeitet. Auf 14 Seiten werden die wichtigsten Aspekte zur Gründung der Gruppe dargestellt. Zunächst wird der Begriff der Spielgruppe definiert. Anschließend geben die Herausgeber Informationen zu Trägerschaft, Betriebserlaubnis und Räumlichkeiten. Des Weiteren gehen die Autoren auf die Struktur der Spielgruppe, Öffnungs- und Betreuungszeiten, Personal und pädagogische Konzeption der Spielgruppe ein. Abgerundet wird die Arbeitshilfe durch eine zusammenfassende Übersicht.



Kostenloser Download unter [www.lvr.de](http://www.lvr.de) > Service > Publikationen

### **NATUR ERLEBEN**

Unter diesem Titel hat das LVR-Landesjugendamt eine 12-seitige Arbeitshilfe zur Einrichtung von Waldkindergärten und Waldgruppen veröffentlicht, die interessierten Trägern wichtige Hinweise gibt, die bei der Gründung eines Waldkindergartens oder einer an eine Tageseinrichtung angeschlossene Waldgruppe zu beachten sind.

Ein Verzeichnis von B wie Bauamt bis U wie Untere Wasserbehörde gibt Aufschluss über wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Notwendige Rahmenbedingungen, die sich aus dem Betreuungsraum im Wald ergeben, werden ebenfalls erläutert. Weitere Themen: Qualifizierung und Fortbildung, Trägerschaft und Finanzierung, Literatursammlung.



### **AUFGABEN DES JUGENDAMTES: KINDERRECHTE, JUGENDSCHUTZ, PARTIZIPATION: MATERIALIEN FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I**



Sie finden die Materialien unter [www.unterstuetzung-die-ankommt.de](http://www.unterstuetzung-die-ankommt.de) und unter [www.bagjjae.de](http://www.bagjjae.de).

Die Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat Schulmaterialien für die Sekundarstufe I erarbeitet. Diese befassen sich mit den Aufgaben des Jugendamtes: Kinderrechte, Jugendschutz und Partizipation.

Das Set beinhaltet Arbeitsblätter für Schülerinnen und Schüler sowie methodisch-didaktische Hinweise und Hintergrundinformationen für Lehrerinnen und Lehrer. Die Materialien sind vorwiegend für die Klassen sechs bis acht konzipiert und lassen sich in den Schulfächern Sozialkunde/Sozialwissenschaften, Gesellschaftslehre/Lebenskunde und Ethik sowie fächerübergreifend einsetzen. Die behandelten Themen Kinderrechte, Gesetze, Jugendhilfe, Jugendschutz, Kommunalpolitik, Partizipation und Mitbestimmung finden sich in den Lehr- und Bildungsplänen der Länder wieder.

Schülerinnen und Schülern sollen Grundkenntnisse über die Aufgaben und Leistungen des Jugendamtes vermittelt werden. Dadurch sollen Kinder und Jugendliche gestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und der Weg geebnet werden, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen.



*Schabernack? Bei Spaß und Spiel entsteht leicht ein Schadensfall.*

## HAFTUNG FÜR PFLEGEKINDER

**In Deutschland lebten am 31. Dezember 2011 knapp 62.000 Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege bei einer Pflegefamilie, rund 16.000 Kinder waren unter 6 Jahren alt. Doch wer haftet eigentlich für einen Schaden, den ein Pflegekind verursacht? Pflegeeltern, leibliche Eltern, Vormund? Oder sogar das Jugendamt?**

Der Schaden ist schnell passiert: plötzlich fällt die teure Vase von Bekannten um oder der Fahrradlenker bleibt am Auto der Pflegeeltern hängen. Grundsätzlich haftet das Pflegekind für den von ihm verursachten Schaden nach § 823 Abs. 1 BGB selbst. Zum Schutz des Kindes regelt jedoch § 828 Abs. 1 BGB, dass ein Kind, das das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat, für einen Schaden, den es einem anderen zufügt, nicht verantwortlich ist. Kinder unter 7 Jahren können somit nicht haftbar gemacht werden. Kinder zwischen 7 und 17 Jahren haften für den Schaden nur dann, wenn sie die nötige Einsicht haben, dass sie mit ihrem Handeln Unrecht tun und sie für die Folgen verantwortlich sind (§ 828 Abs. 3 BGB).



*Antje STEINBÜCHEL  
LVR-Landesjugendamt  
Rheinland  
Tel 0221 809-4038  
antje.steinbuechel@lvr.de*

## HAFTUNG DER LEIBLICHEN ELTERN, DES VORMUNDS UND DER PFLEGEELTERN

Scheidet eine Haftung des Kindes aus, haftet möglicherweise der Aufsichtspflichtige nach § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge und liegt daher grundsätzlich bei den personensorgeberechtigten Eltern beziehungsweise beim (Amts-)Vormund, soweit ihm die Personensorge übertragen ist. Allerdings können Eltern und Vormund die Aufsichtspflicht in der Regel nicht ausüben, wenn das Kind bei einer Pflegefamilie untergebracht ist. In diesen Fällen ruht ihre Aufsichtspflicht. Stattdessen sind die Pflegeeltern, bei denen das Kind lebt, aufsichtspflichtig. Denn diese haben mit dem Pflegevertrag die Aufsichtspflicht des Sorgeberechtigten übernommen. Somit haften sie grundsätzlich für die Schäden, die ihr Pflegekind verursacht.

Das Gesetz sieht eine Haftung des Aufsichtspflichtigen vor, weil es vermutet, dass der Schaden nur eingetreten ist, weil der zur Aufsicht Verpflichtete das Kind nicht ausreichend beaufsichtigt hat. Diese Vermutung können die Pflegeeltern widerlegen. Wenn sie nachweisen, dass sie ihre Aufsichtspflicht erfüllt haben oder dass der Schaden auch bei Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht eingetreten wäre, entfällt ihre Haftung wieder (§ 832 Abs. 1 Satz 2 BGB).

## HAFTUNG DES JUGENDAMTES

Kommt eine Haftung nach § 832 BGB nicht in Betracht, ist eine Haftung des Jugendamtes im Rahmen der Amtshaftung möglich. Voraussetzung dafür ist, dass das Jugendamt seine Aufsichts- oder Amtspflicht verletzt hat. Das Jugendamt hat jedoch keine Aufsichtspflicht bezogen auf das einzelne Kind, sondern eine »mittelbare Aufsichtspflicht«. Es trägt also nur die Verantwortung über die ordentliche Auswahl, Instruktion und Überwachung der Pflegeeltern. Kommt das Jugendamt dieser mittelbaren Aufsichtspflicht hinreichend nach, haftet es nicht.

## WENN NIEMAND HAFTET

### **§ 832 Abs. 1 BGB:**

*Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.*

Scheidet eine Haftung des Kindes, der Eltern, des Vormunds, der Pflegeeltern und des Jugendamtes aus, bleibt der Dritte auf seinem Schaden sitzen. Dies ist jedoch aufgrund von § 828 BGB, der einen Schutz des Kindes vorsieht, hinzunehmen.

## SCHÄDEN BEI DEN PFLEGEELTERN

Schädigt das Pflegekind Gegenstände der Pflegeeltern, haben diese zunächst einen Anspruch gegen das Pflegekind selbst. Das Pflegekind haftet jedoch nicht, wenn es unter 7 Jahren alt ist oder wenn es unter 18 Jahren alt ist und ihm die nötige Einsichtsfähigkeit fehlt. Die leiblichen Eltern und der Vormund können in der Regel nicht haftbar gemacht werden, da ihre Aufsichtspflicht auf die Pflegeeltern übertragen worden ist. Auch ein Anspruch gegen das Jugendamt scheidet aus. Das Jugendamt hat nur die Verantwortung für die ordentliche Auswahl, Instruktion und Überwachung der Pflegeeltern. Kommen Pflegeeltern ihrer Aufsichtspflicht nicht nach, können sie ihren Schaden nicht vom Jugendamt ersetzt verlangen mit der Begründung, das Jugendamt hätte sie nicht ordentlich ausgewählt. Im Ergebnis haben Pflegeeltern daher nur einen Anspruch gegen das Kind. Haftet dieses nicht, bleibt der Schaden bei ihnen.

## ABSCHLUSS EINER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Im Interesse des Kindes sollte auf jeden Fall eine Haftpflichtversicherung für das Pflegekind abgeschlossen werden. Sonst besteht die Gefahr, dass das Pflegekind für den verursachten Schaden persönlich haften muss. Es steht dann einer hohen Forderung gegenüber, die es später abtragen muss.

Eine Haftpflichtversicherung kann sowohl durch Pflegeeltern als auch durch Jugendamt und Vormund abgeschlossen werden. Die meisten privaten Haftpflichtversicherungen gelten für alle Kinder, die im Haushalt leben. Pflegekinder sind somit in den Versicherungsschutz der Pflegeeltern eingebunden, sobald sie der Versicherung angezeigt wurden.

Diese Versicherung greift jedoch nicht innerhalb der Pflegefamilie. Schäden, die das Kind den Pflegeeltern, aber auch Schäden, die die Pflegeeltern dem Kind zufügen, sind hiervon nicht gedeckt. Für diese Fälle können die Pflegeeltern eine zusätzliche private Versicherung abschließen. Daneben kann auch das Jugendamt eine Versicherung (in Form einer Sammelversicherung) für Pflegekinder abschließen, die diese Schäden abdeckt.

Der (Amts-)Vormund ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für sein Mündel abzuschließen (BGH, Urteil vom 4. Juni 1980, Az. IVb ZR 514/80). Es kommt allerdings auf die Umstände des Einzelfalls an: Ist das Kind schon durch schädigende Handlungen aufgefallen, muss der (Amts-)Vormund sein Mündel haftpflichtversichern.

**Sämtliche** im Jugendhilfereport veröffentlichten Rechtsgutachten finden Sie auch unter [www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de) > Jugendämter > Rechtliche Beratung.

**Monatlich aktuelle Informationen** zu Rechtsfragen der Jugendhilfe gibt es im gleichnamigen Newsletter des LVR-Landesjugendamtes. Diesen können Sie im Internet unter [www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de) > Jugend > Service abonnieren.

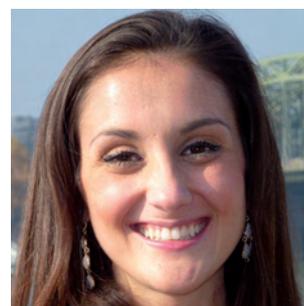
# MITARBEITERINNEN & MITARBEITER

## NADIA ROBATI

Zum August dieses Jahres bin ich in den Bereich »Wirtschaftliche Jugendhilfe« des LVR-Landesjugendamts gewechselt.

Zuvor habe ich meine Ausbildung im Rahmen der Inspektoranwartschaft bei der Stadtverwaltung Brühl absolviert. Dort hatte ich bereits die Gelegenheit, die örtliche (wirtschaftliche) Jugendhilfe kennenzulernen und konnte dadurch schon einige Erfahrungen in diesem Arbeitsbereich sammeln.

Mein Zuständigkeitsbereich im LVR-Landesjugendamt ist die überörtliche Kostenerstattung. Ich freue mich sehr auf die gemeinsame Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern sowie meinen Kolleginnen und Kollegen und auf ein sehr spannendes Aufgabengebiet.



Nadia ROBATI  
Tel 0221 809-4196  
[nadia.robati@lvr.de](mailto:nadia.robati@lvr.de)



*Henriette BORGGRÄFE*  
Tel 0221 809-3086  
*Henriette.borggraefe@lvr.de*

### **HENRIETTE BORGGRÄFE**

Seit dem 1. Juli 2012 bin ich mit einer Teilzeitstelle im Team Fachthemen und Fortbildungen der Abteilung »Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen« tätig und besetze dort die Themenschwerpunkte Vielfalt und übergeordnete Fortbildungsplanung.

Nach der Beendigung des Diplomstudiums der Sozialen Arbeit absolviere ich zurzeit, bis zum Abschluss im Frühjahr 2013, den Masterstudiengang »Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung« an der EFH in Bochum. Ich freue mich darauf, die Abteilung in Zukunft bei der Auseinandersetzung mit den Themen Vielfalt und Inklusion in Kindertageseinrichtungen zu unterstützen.



*Tina RAPPENHÖNER*  
Tel 0221 809-4193  
*tina.rappenhöner@lvr.de*

### **TINA RAPPENHÖNER**

Am 1. Oktober 2012 bin ich aus meinem 11-monatigen Erziehungsurlaub zurück gekehrt und unterstütze nun das LVR-Landesjugendamt Rheinland im Bereich Familienbildung. Vor meiner Elternzeit war ich insgesamt 12 Jahre in der Beihilfekasse der RZVK tätig, seit dem Jahr 2008 im Bereich der Qualitätssicherung.

In meinem neuen Aufgabengebiet bin ich für die Gewährung von Landesmitteln an Familienbildungsstätten im Bereich der gesetzlichen Förderung und der Richtlinienförderung zuständig.

Ich freue mich sehr auf meine neuen Kollegen und auf die neuen Aufgaben, die mich hier erwarten.



*Sergio ROSARIO*  
Tel 0221 809-6241  
*sergio.rosario@lvr.de*

### **SERGIO ROSARIO**

Seit dem 1. August 2012 arbeite ich als Bildungsreferent in der FÖJ-Zentralstelle.

Ich begleite und betreue Jugendliche in ihrem Freiwilligen Ökologischen Jahr und bin zuständig für die Planung und Durchführung von Bildungsseminaren, Erstellung von Bildungskonzepten, Beratung von Einsatzstellen und die Unterstützung der Teilnehmer bei ihrer beruflichen Orientierung und persönlichen Entwicklung.

Durch meine Ausbildung als Gärtner und mein Diplom in den Agrarwissenschaften lassen sich meine praktischen und theoretischen Erfahrungen sehr gut in die Bildungsseminare und in die Beratung der Einsatzstellen einbringen.

Meine dreijährige Zeit als freiberuflicher Seminarleiter, wo ich überwiegend zum Thema Berufsorientierung und Bewerbungstraining gearbeitet habe, zeigte mir deutlich, wie sinnvoll und produktiv die gemeinsame Arbeit mit Jugendlichen sein kann. Nun freue ich mich auf eine neue Herausforderung beim Landesjugendamt.



# AUS DEM LANDESJUGEND- HILFEAUSSCHUSS

In der Sitzung am 30. August 2012 berichtete Fachbereichsleiterin Dr. Carola Schneider über die aktuellen Entwicklungen im U3-Ausbau. Sie stellte dar, unter welchen Bedingungen die restlichen Fördermittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes »Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013« bis Ende 2012 vergeben werden sollen. Außerdem stellte sie die neuen Förderprogramme des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Aus dem Fiskalpakt des Bundes und der Länder sowie einem weiteren Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen werden ab 2013 voraussichtlich erneut etwa 165 Millionen Euro in den U3-Ausbau fließen. Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses wurden in diesem Zusammenhang über die Prüfung des Landesrechnungshofes und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Bewilligungsverfahren der Landesjugendämter beim U3-Ausbau informiert.

Ferner befasste sich der Ausschuss mit der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, bei der den Landesjugendämtern eine zentrale Rolle zukommt. Diese sind aufgefordert, fachliche Empfehlungen abzufassen, die den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis dienen. Dies wird in engster Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgen. Erste Ergebnisse sollen noch in diesem Jahr den Trägern zur Verfügung gestellt werden. Sie betreffen insbesondere die Anwendung der §§ 45, 72a und 79a des SGB VIII.

Ausführlich informierte LVR-Jugenddezernent Reinhard Elzer die politische Vertretung über die aktuellen Entwicklungen in der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder beim LVR-Landesjugendamt. Es sei für alle Beteiligten erfreulich, wie stark die Beratungsstelle von Betroffenen in Anspruch genommen wird. So haben sich bereits über 700 ehemalige Heimkinder an die Beratungsstelle gewendet. Die gewährten Leistungen zur Milderung von Folgeschäden aus der Heimerziehung und die Rentenersatzzahlungen belaufen sich bereits auf über 950 000 Euro.

Außerdem legte der Landesjugendhilfeausschuss die Themenauswahl zur Ausschreibung der Modellförderung 2013 gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII fest. Es wurde einstimmig der Beschluss gefasst, die folgenden Themenvorschläge aufzunehmen: Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit, wissenschaftliche Begleitung zu Betreuungsangeboten für »junge« Kinder (0 bis 3 Jahre) in der stationären Erziehungshilfe, Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen sowie Jungen und junge Männer in der Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Konzepte. Die öffentlichen und freien Träger wurden bereits über diese Themenauswahl informiert und zur Antragstellung aufgefordert.

In der Sitzung am 25. Oktober 2012 informierte Fachbereichsleiterin Dr. Carola Schneider ausführlich über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens und den Stand der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zum Fiskalpakt für den U3-Ausbau. Ferner stellte die Verwaltung ein Faktenblatt zum U3-Ausbau vor, das Antworten und Informationen zu grundlegenden Fragen gibt. Das Papier ist auf der Internetseite des LVR unter [www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de) > Jugend > Kinder und Familien > Finanzielle Förderung von Tagesbetreuung sowie im Pressebereich abrufbar.



*Prof. Dr. Jürgen ROLLE  
Vorsitzender des  
Landesjugendhilfeaus-  
schusses*

Anne Skribbe vom Katholischen Jugendwerk Rheinberg berichtete dem Ausschuss vom pädagogischen Alltag des inklusiven Jugendcafés »Café Leichtsinn« in Bergisch Gladbach. Hier wurde deutlich, dass eine inklusive Jugendarbeit jederzeit umgesetzt werden kann, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind. Hierzu gehören die Barrierefreiheit der Einrichtung, eine akzeptierende Grundhaltung des Personals und eine auf die pädagogischen Erfordernisse abgestimmte inklusive Konzeption. Der Ausschuss hatte sich in der Vergangenheit schon mehrfach mit der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung beschäftigt und dabei immer wieder deutlich gemacht, dass Inklusion ein genereller Auftrag für das gesamte Leistungsspektrum der Jugendhilfe ist, der sich nicht nur auf das Schulsystem und die vorschulische Erziehung verengt. Der Landesjugendhilfeausschuss forderte in diesem Zusammenhang die Verwaltung auf, durch Modellversuche, Fortbildung und Beratung die inklusive Jugendarbeit weiter voranzubringen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Oktobersitzung war die Anpassung der »Grundprinzipien für muslimische Träger in der Jugendhilfe«. Im Jahr 2006 hatte das LVR-Landesjugendamt mit dem damaligen Ministerium für Generationen, Frauen, Familien und Integration (MGFFI) sowie dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe allgemeine Grundsätze für die Erteilung einer Betriebserlaubnis an muslimische Jugendhilfeeinrichtungen festgelegt. Diese werden aufgrund aktueller Entwicklungen an die allgemeinen Standards, die auch für andere Jugendhilfeeinrichtungen gelten, regelmäßig angeglichen. Auf den obligatorischen Besuch einer Einrichtung pro Jahr wird verzichtet. Außerdem sind zukünftig die Schlafräume in den Schülerwohnheimen in der Regel mit maximal zwei Betten auszustatten.

Die allgemeinen Bedingungen des Bundeskinderschutzgesetzes für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII gelten auch für die muslimischen Jugendhilfeeinrichtungen. Sie haben damit geeignete Verfahren der Partizipation und die Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten konzeptionell umzusetzen. In diesem Zusammenhang regte der Ausschuss eine Debatte zur Fragestellung an, inwieweit im Zuge der Gleichbehandlung aller Träger spezielle Grundprinzipien für muslimische Träger in der Jugendhilfe heute noch zeitgemäß sind.

# AUSBAU KOMMUNALER NETZWERK- STRUKTUREN GEGEN KINDERARMUT

**Zwölf weitere Kommunen wurden zum 1. August 2012 in das LVR-Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« aufgenommen. Die Kommunen haben bereits vielfältige Ansätze und Ideen zur Vermeidung der Folgen von Armut von Kindern und Jugendlichen, die interessante und erfolgreiche Entwicklungen versprechen.**

Der Kreis der durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland geförderten kommunalen Netzwerke gegen Kinderarmut ist erneut erweitert worden: Die Koordinationsstelle »Kinderarmut« des LVR-Landesjugendamts Rheinland begrüßte im Sommer 2012 zwölf neue Kommunen im Programm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut«. Die Jugendämter der Kommunen Essen, Eschweiler, Velbert, Hürth, Emmerich, Heiligenhaus, Dinslaken, Pulheim, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Remscheid, Neuss und Kevelaer wurden in das Programm aufgenommen. Einige dieser Kommunen engagierten sich bereits im Rahmen von NeFF und/oder der so genannten »Pilotförderung«. Eine Auftaktveranstaltung zum Themenbereich im August 2012 stellte den Grundstein für die weitere Zusammenarbeit zwischen den neu aufgenommenen Kommunen und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland dar. Intensiviert wurde die Zusammenarbeit im September im Rahmen eines Einführungsseminars, das sich an die Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren richtete. Dort erhielten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer das inhaltliche Rüstzeug für die ersten Schritte vor Ort und konnten sich untereinander austauschen. In den kommenden drei Jahren werden die zwölf Kommunen beim Auf- und Ausbau von kommunalen Netzwerkstrukturen und Präventionsketten gegen Kinderarmut durch die Koordinationsstelle »Kinderarmut« im LVR-Landesjugendamt Rheinland unterstützt und beraten.

Die durch das Förderprogramm initiierten Netzwerke sollen Betroffenen flächendeckend schnelle, zielgerichtete und strukturierte Hilfen aus einer Hand bieten, um so die Lebenssituation von armutsbetroffenen Familien zu verbessern.

## KOMMUNEN ENGAGIEREN SICH ZUR VERMEIDUNG VON KINDERARMUT

In allen zwölf Kommunen bestehen bereits konkrete Pläne zur Verwendung der LVR-Fördermittel, um die Lebens- und Aufwuchsbedingungen der Kinder und Jugendlichen zu verbessern:

DINSLAKEN wird das bereits bestehende Konzept »Schutz und Frühe Förderung« weiterentwickeln. Hierzu soll der Fokus der Präventionsangebote verstärkt auf die Altersgruppe der Sechs- bis Zwölfjährigen gelegt und ein Netzwerk aufgebaut werden.

Das Jugendamt EMMERICH beabsichtigt, im Rahmen des Förderprogramms das Netzwerk »pro kids Emmerich«, das sich für Chancengerechtigkeit, Teilhabe und Bildung von Kindern und Jugendlichen einsetzt, weiter auszubauen. Neben der vorhandenen Arbeitsgruppe »Familienzentren« sollen zusätzlich Arbeitsgruppen zu »Sprache und Lesen«, »Gesundheit« und »Elternbildung« initiiert werden.

Im Jahr 2009 hat der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland eine Jugendpolitische Agenda zur Kinderarmut beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Koordinationsstelle »Kinderarmut« im LVR-Landesjugendamt einzurichten.

Ziel ist, Initiativen der Jugendämter im Rheinland zur Vermeidung von Kinderarmut zu unterstützen und dazu beizutragen, die Teilhabechancen von jungen Menschen nachhaltig zu verbessern.

Hierzu wurde 2011 unter anderem das neue Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« ins Leben gerufen.

Konzept und Angebote der Koordinationsstelle Kinderarmut basieren auf den Ergebnissen der LVR-Modellprojekte »MoKi – Monheim für Kinder« und »NeFF – Netzwerk frühe Förderung«.

[www.kinderarmut.lvr.de](http://www.kinderarmut.lvr.de)  
[www.kinderarmut.opennet-worx.org](http://www.kinderarmut.opennet-worx.org)

Das Jugendamt in ESCHWEILER will mit Hilfe der LVR-Fördermittel einen Ansatz zur frühen und wohnortnahen Familienhilfe entwickeln. Bereits bestehende Angebote für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen durch weitere Präventionsmaßnahmen ergänzt werden.

Die Stadt ESSEN möchte verstärkt für das Thema Kinderarmut sensibilisieren. Mit den LVR-Fördermitteln sollen Erziehungs-, Förder- und Beteiligungsprogramme weiterentwickelt werden. Es soll ein partnerschaftliches Netzwerk etabliert werden, um Kindern und Jugendlichen frühzeitige Unterstützung und Chancen zu ermöglichen.

Das Jugendamt HEILIGENHAUS plant, die vor Ort bereits entwickelten Netzwerkstrukturen weiter auszubauen. Mit der LVR-Förderung sollen dazu Arbeitskreise eingerichtet werden, die die zahlreichen Präventions- und Unterstützungsangebote übersichtlich strukturieren und Bildungschancen ermöglichen.

In HÜRTH werden die vorhandenen Präventionsangebote mit dem Fokus auf Gesundheits-, Erziehungs- und Teilhabeförderung sowie die Bildungsangebote weiter ausgebaut. Auch die Infrastruktur der Stadt soll familienfreundlicher gestaltet werden, um eine strukturbedingte Ausgrenzung von Kindern in abgelegenen Wohnlagen zu vermeiden.

Die Stadt KEVELAER wird bestehende Unterstützungsangebote für benachteiligte Familien durch weitere Präventionsmaßnahmen ergänzen. Es soll ein partnerschaftliches Netzwerk geschaffen werden, das eine Bedarfsanalyse ermöglicht, sich daraus ergebende Maßnahmen abstimmt und umsetzt, sowie die Entwicklung einer Präventionskette fördert.



*Dr. Kira FUNKE  
Tel 0221 809-3637  
kira.funke@lvr.de*

Zusätzlich zum bereits etablierten »Sozialen Frühwarnsystem« will das Jugendamt NEUSS niedrigschwellige Angebote für benachteiligte Familien entwickeln. Im Rahmen des LVR-Förderprogramms soll eine Vernetzung aller Akteure im Neusser Norden angestrebt werden, um dort Lücken bei der Präventionsarbeit gegen Kinderarmut zu schließen.

In PULHEIM soll neben den bestehenden Angeboten ein Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung für Familien etabliert werden. Mit den LVR-Fördermitteln soll die Präventionskette »Frühe Hilfen« ausgebaut werden, um frühe und niedrigschwellige Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Eltern und Familien, die von Armut betroffen sind, zu schaffen.



*Corinna Spanke  
Tel 0221 809-3616  
corinna.spanke@lvr.de*

Mit den LVR-Fördermitteln will das Jugendamt in REMSCHEID für Erscheinungsformen und Folgen von Kinderarmut sensibilisieren. Zudem soll ein abgestimmtes System von Unterstützungsleistungen für benachteiligte Kinder und Familien entwickelt werden.

Der RHEINISCH-BERGISCHE KREIS plant, in den Kommunen Burscheid, Odenthal und Kürten eine Koordinierungsstelle einzurichten. Die bestehenden Angebote der Jugendhilfe sollen zudem mit Angeboten anderer Hilfesysteme und Akteure abgestimmt werden.

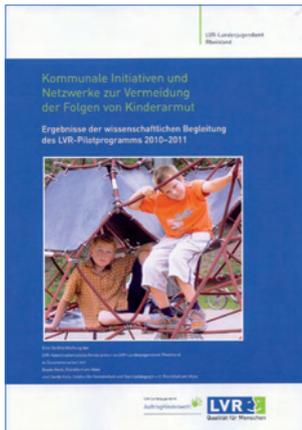
Die Stadt VELBERT verfolgt schon lange das Ziel, Kinderarmut zu vermeiden. Mit der LVR-Förderung möchte die Stadt die bestehenden Bausteine gegen Kinderarmut weiterentwickeln. Gleichzeitig soll die Arbeit der einzelnen Stadtteile vernetzt werden.



*Auf der Auftaktveranstaltung wurde der Grundstein für die weitere Zusammenarbeit mit den zwölf neuen Kommunen gelegt.*

Mit der Aufnahme der zwölf Kommunen wird das Kontingent der geförderten kommunalen Jugendämter weiter erhöht: Im Jahr 2011 wurden in der ersten Staffel bereits elf Kommunen in das Förderprogramm aufgenommen. Damit werden derzeit 23 Kommunen gefördert. Das Programm sieht insgesamt vier Förderstaffeln vor. Aktuell läuft die Ausschreibung für die dritte Förderstaffel, an der ab August 2013 bis zu zehn weitere Jugendämter teilnehmen können. Antragsberechtigt sind die Jugendämter der Städte und Kreise im Zuständigkeitsbereich des LVR. Die Jugendämter erhalten neben der finanziellen Zuwendung auch inhaltliche Unterstützung sowie Beratungs-, Fortbildungs-, und Vernetzungsdienstleistungen durch die Koordinationsstelle Kinderarmut. Das inhaltliche Beratungsangebot steht dabei auch den Jugendämtern und freien Trägern offen, die Interesse am Aufbau kommunaler Netzwerke gegen Kinderarmut haben, jedoch (noch) nicht durch das Programm gefördert werden.

Informationen, auch zur neu  
ausgeschriebenen Förder-  
staffel, und Kontaktdaten  
sind unter  
[www.kinderarmut.lvr.de](http://www.kinderarmut.lvr.de)  
zu finden.



## **KOMMUNALE INITIATIVEN UND NETZWERKE ZUR VERMEIDUNG DER FOLGEN VON KINDERARMUT :: ERGEBNISSE DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG DES LVR-PILOTPROGRAMMS 2010-2011**

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat im Jahr 2009 die Einrichtung der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut beschlossen und Mittel für ein Pilotprogramm zur Verfügung gestellt, mit dem in den Jahren 2010 und 2011 insgesamt 10 Jugendämter gefördert wurden. Das Pilotprogramm wurde wissenschaftlich begleitet, um die beteiligten Kommunen zu unterstützen und um ihre Erfahrungen auch für andere Interessierte nutzbar zu machen.

Die zusammenfassende Broschüre enthält wichtige Hinweise, wie es Jugendämtern gelingen kann, das breite Spektrum an Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie an Akteuren und Trägern vor Ort schrittweise in kommunale Netzwerkstrukturen einzubinden.

Sie kann unter [www.kinderarmut.lvr.de](http://www.kinderarmut.lvr.de) heruntergeladen oder unter [www.lvr.de](http://www.lvr.de) > Publikationen für 5 Euro bestellt werden.

## **NEU IN DER LVR-KOORDINATIONSSTELLE »KINDERARMUT«**



### **CORINNA SPANKE**

Seit dem 15. Oktober 2012 bin ich als Fachberaterin in der Koordinationsstelle »Kinderarmut« im LVR-Landesjugendamt tätig. Damit bin ich Teil des Beratungsteams, das im Rahmen des LVR-Förderprogramms »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« die Jugendämter im Rheinland beim Aufbau von kommunalen Netzwerken gegen Kinderarmut berät und begleitet.

Corinna SPANKE  
Tel 0221 809-3616  
[corinna.spanke@lvr.de](mailto:corinna.spanke@lvr.de)

Ich habe an der Hochschule Bremen den internationalen Studiengang Politikmanagement als Diplom-Politologin (FH) abgeschlossen und im Anschluss an der Universität Bremen den Masterstudiengang Sozialpolitik absolviert. Ins Berufsleben eingestiegen bin ich als Jugendbildungsreferentin bei der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt in der Region Weser-Ems. Danach habe ich den Norden Deutschlands verlassen und bin ins Rheinland gezogen. Hier habe ich in den vergangenen zwei Jahren beim Landesjugendring NRW die Landeskoordinationsstelle Juleica in NRW und das Projekt »Ö2 - Beratung von Jugendringen in Prozessen interkultureller Öffnung« geleitet.

Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Trägern sowie darauf, einen Beitrag zur Vermeidung von Kinderarmut zu leisten!

# DAS FAMILIENHAUS BUCHFORST: EIN BEISPIEL FRÜHER HILFEN IM SOZIALRAUM

**Die Frühen Hilfen stellen einen Kernbereich des Bundeskinderschutzgesetzes dar und sind damit seit diesem Jahr bundesweit erstmals gesetzlich geregelt. Das Beispiel Familienhaus Buchforst, eine Einrichtung der Sommerberg - AWO Betriebsgesellschaft mbH, zeigt die Entwicklung auf.**

Die Initiative für die Einrichtung des Familienhauses in Köln-Buchforst ging vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Köln aus. Ziel war es, der Kluft zwischen dem wachsenden Unterstützungs- und Hilfebedarf der Menschen und der unzureichenden medizinischen und psychosozialen Versorgungsstruktur im Stadtteil entgegenzuwirken.

Ermöglicht wurde das Projekt durch die Anschub- und Weiterfinanzierung von »wir helfen e.V.« dem Unterstützungsverein des Kölner Stadtanzeigers. Mittlerweile ist die Finanzierung fester Bestandteil des städtischen Haushaltes. Träger des Hauses ist der Sommerberg.

Das Familienhaus Buchforst ist seit November 2008 eine Anlaufstelle für Eltern und Kinder, die hier Angebote finden, die das Leben von Familien und das Aufwachsen von Kindern im Stadtteil verbessern sollen. Mit seinen Angeboten will das Familienhaus individuelle und sozialräumliche Ressourcen erschließen, als aktiver Teil eines stadtteilbezogenen sozialen Netzwerks agieren und damit letztlich die Infrastruktur vor Ort verbessern.

Ausgehend von der Fragestellung, was Familien und Eltern in ihrer Lebenssituation im Stadtteil benötigen, entwickelte sich die Angebotsstruktur im Familienhaus. Der Begriff der Frühen Hilfen war konzeptionell noch nicht so festgeschrieben, wie es heute das Bundeskinderschutzgesetz definiert. Jedoch entwickelte sich ein Programm im Familienhaus, welches die drei Säulen des Gesetzes: Information und Beratung, Förderung und Unterstützung und Hilfen für Eltern spiegelt.



*Das Familienhaus Buchforst in Köln, Kasselerstraße 21*

## **WER KINDER FÖRDERN WILL, MUSS DIE FAMILIE STÄRKEN.**

Mit einem aktuellen Wochenplan informieren die Mitarbeiter des Familienhauses die Buchforster Bürger über Beratungszeiten für Familien- und Erziehungsfragen, die Stillberatung oder Gruppenangebote, wie den Eltern-Kind-Treff, die Hausaufgabenbetreuung, die Krabbelgruppe oder Kochkurse und Bastelangebote.

### **ELTERN-KIND-GRUPPE UND BABYTREFF**

Die wöchentlich stattfindenden Eltern- Kind- Gruppen ermöglichen Kindern den Kontakt zu Gleichaltrigen und den Eltern den Austausch untereinander. Die Eltern und Kinder werden von jeweils einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft in Spiel- und Gesprächssituationen begleitet und angeleitet. Die Zielsetzung dieser Projekte sind der Aufbau sozialer Kontakte der Familien, die Begleitung und Unterstützung der Eltern in allen Fragen zur Erziehung und Entwicklung der Kinder, die Förderung der Eltern- Kind- Interaktion sowie die Vorbereitung der Kinder auf den Besuch des Kindergartens.

Beispielsweise hat sich so aus der Initiative einer Mutter eine türkisch- deutschsprachige Bastelgruppe entwickelt, die sich regelmäßig trifft. In diesem Rahmen entstehen interkulturelle Dialoge über Erziehung und die verschiedenen Formen des familiären Zusammenlebens.

Mit dem Angebot »Babytreff« werden viele Eltern bereits zu einem frühen Zeitpunkt in der Kindesentwicklung erreicht und finden so den Zugang zum Familienhaus als Begegnungs- und Beratungsstelle. Wichtig ist, die Eltern auf verschiedenen Kanälen auf dieses Angebot aufmerksam zu machen, wie durch die Empfehlung des Sozialdienstes eines benachbarten Krankenhauses und der ehrenamtlichen Mitarbeiter des »Kinder Willkommensbesuchs KiWi«, die Aushänge in Kindertagesstätten und im Stadtteilzentrum Buchforst sowie die »Mund-Zu-Mund-Propaganda« von Familien.

Fachliches Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, durch Lernen am Modell, durch Anleitung, Begleitung und Beratung der Eltern die Eltern-Kind-Bindung zu stärken und die Interaktion zwischen Eltern und Kind zu fördern.



*Individuelle Beratung durch die Familienhebamme.*

### **HEBAMMENSPRECHSTUNDE**

Seit August 2012 besteht die Kooperation mit einer Familienhebamme: Die Hebamme nimmt begleitend an dem Babytreff im Familienhaus teil. In einer regelmäßigen Sprechstunde kann sie aber auch Eltern und interessierte Schwangere gezielt und individuell beraten, wenn sie unsicher sind oder allgemeine Fragen haben. Ebenso können Fachkräfte und Kooperationspartner Eltern mit besonderem Bedarf an die Hebammensprechstunde verweisen oder diese zum Angebot in das Familienhaus begleiten.

Diese Zusammenarbeit zwischen Familienhebamme und Heilpädagogin bietet weitere Möglichkeiten, die Entwicklung von Babys und die Eltern- Kind- Interaktion und - Bindung fachlich zu begleiten, die Eltern in ihren Kompetenzen zu stärken und möglichen Unterstützungsbedarf von Eltern und Säuglingen bei riskanten Entwicklungen zu erkennen.

## TRAININGSWOHNUNG

Für Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gehört zum Familienhaus Buchforst eine Trainingswohnung.

Hier erhalten Eltern mit ihren Kindern die Möglichkeit, den familiären Alltag selbständig zu strukturieren und zu bewältigen. Gleichzeitig wird durch intensive pädagogische Hilfeangebote und durch eine enge Anbindung an das Familienhaus das Wohl der betreffenden Kinder sichergestellt.

## AUSBLICK

Das Familienhaus steht allen Menschen offen und versucht, gleichzeitig vor allem für benachteiligte und belastete Familien und Eltern präsent zu sein. Inhaltlich entspricht es den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes und hat die drei Säulen der Frühen Hilfen fließend im Konzept verankert. Im Hinblick auf die konkreten Forderungen des Gesetzes ist ein Ziel das Engagement des Familienhauses noch weiter auszubauen, um weitere Angebote für Eltern mit Säuglingen und Kleinstkindern zu installieren. Ein weiteres erklärtes Ziel ist es, die elterliche Kompetenz schon während der Schwangerschaft zu stärken. Insbesondere sollen junge Eltern ermutigt werden, Beratung anzunehmen und gegebenenfalls bei intensivem Hilfebedarf in den ersten Lebensjahren des Kindes die Unterstützungsmöglichkeit der angrenzenden Trainingswohnung des Familienhauses wahrzunehmen. Perspektivisch kann so für besonders hilfebedürftige junge und belastete Familien mit Säuglingen und Kleinkindern ein intensives, individual-familiäres Eltern- Kind- Wohnen installiert werden. Im Rahmen der Frühen Hilfen lässt sich hiermit, ergänzend zu klassischen stationären Mutter-Kind-Einrichtungen, ein zeitgemäßes Lebens- und Hilfskonzept umsetzen.

Aber auch der intensiven Vernetzung bereits bestehender Hilfen mit dem Fokus Kinderschutz, die wohnortnah, kooperierend als auch interdisziplinär wirken, kommt eine besondere Bedeutung zu. Hier bilden der Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen, die Früherkennung, frühe Erreichbarkeit und geeignete Hilfen für besondere Zielgruppen weitere wichtige Arbeitsfelder mit dem Ziel als Teil eines systematischen Frühwarnsystems in die Regelstruktur integriert werden. Das im Aufbau befindliche Netzwerk Frühe Hilfen: »Köln für Kinder – das Netzwerk für Schwangere und Familien« setzt hier an. Die sich neu entwickelnden Strukturen sollen auf den bestehenden Angeboten aufbauen und Vertreterinnen und Vertreter aus den beteiligten Arbeitsbereichen aus Gesundheitswesen und Jugendhilfe zusammenführen.

Wir als Mitarbeiterinnen der Einrichtung »Der Sommerberg« sehen in dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Angebote rund um die Frühen Hilfen Chancen und Herausforderungen, um die Stärkung von Eltern und Kindern zu sichern. *(Rosemarie Otten, Andrea GEMS und Sonja Schilling)*



*Das Team des Familienhauses Buchforst Andrea GEMS, Rosemarie OTTEN und Sonja SCHILLING*



Beispiel einer Lerntafel

## MOBILE SCHOOL: PRAXISPROJEKT ZUR MEDIENKOMPETENZ

»Medienkompetenz auf Rädern« ist ein Projekt der Mobile School Düsseldorf, einem kulturellen Bildungsmobil für den Einsatz in sozial belasteten Gebieten. Im Projekt wurden Medienfortbildungen für Fachkräfte und zahlreiche Medienworkshops für Mädchen und Jungen im Düsseldorfer Stadtteil Flingern durchgeführt. Dabei entstanden neue Angebote und Methoden für die praktische Medienarbeit der Mobile School, die seither im Rahmen der aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit erprobt werden.



Berti KAMPS  
Jugendamt Düsseldorf  
Tel 0211 899-6463  
berthild.kamps@duesseldorf.de

Im Rahmen der diesjährigen Jahrestagung für leitende Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit des LVR-Landesjugendamtes wurde das Projekt am 15. November 2012 in Bonn interessierten Fachleuten vorgestellt und dort diskutiert.

Das Projekt wurde vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

## JUGENDARBEIT IST MEDIENARBEIT

Medien sind heute prägende Sozialisationsinstanzen und ihre Bedeutung in der Kinder- und Jugendarbeit nimmt zu. »Jugendzeit ist Medienzeit«<sup>1</sup>, daher ist Jugendarbeit auch Medienarbeit. Gerade Kinder aus sozial belasteten Gebieten nutzen zwar vielfach Medien, aber verfügen sie auch über die notwendige Medienkompetenz, insbesondere was die Risiken bei der Nutzung anbelangt? Unterstützung durch die Eltern haben diese Kinder kaum, da deren fehlende oder eingeschränkte Medienkompetenz die Defizite der Kinder nur selten kompensieren kann.

Teilweise fehlen Mädchen und Jungen einfach Zugangsmöglichkeiten zu Medien. Die Angebote der Mobile School sollen deshalb auch einen Transfer zu Nutzungsmöglichkeiten, beispielsweise in Kinderfreizeiteinrichtungen im Stadtteil bieten, die mit pädagogischen medienkompetenten Fachkräften und Medien wie Internet, Spielekonsolen, Film und Fotografie ausgestattet sind.



Das Bildungsmobil in Flingern im Einsatz (Foto: Berti Kamps)

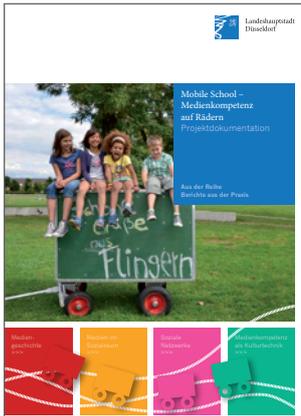
## MEDIENKOMPETENZ IST EINE SCHLÜSSELKOMPETENZ

Zur Medienkompetenz gehört ein Wissen über Medien wie auch die Fähigkeit, Medien und mediale Inhalte selbst zu gestalten. Mit Lerntafeln, Spielen und kreativen Methoden, die im Projekt entwickelt wurden, soll Kindern im Stadtteil ein offenes und leicht zugängliches Angebot zur Förderung der Medienkompetenz - insbesondere im Hinblick auf Chancen und Risiken - durch die Mobile School bereitgestellt werden.

Mädchen und Jungen haben die Möglichkeit, kreativ, explorativ und selbstbestimmt in verschiedenen Dimensionen mit Medien umzugehen beziehungsweise eigene Inhalte zu generieren. Die Herausforderung besteht darin, gerade sozial- und bildungsbenachteiligte Mädchen und Jungen mit den Angeboten zum Medienkompetenzerwerb zu erreichen. Die Orientierung an den Erfahrungen, thematischen und medialen Vorlieben der Zielgruppen ermöglicht den Fachkräften einen Zugang zur Lebens- und Medienwelt der Kinder, motiviert diese zur Mitarbeit und erschließt ihnen damit neue Bildungschancen.

Die neuen Medien bergen aber auch Risiken: Neben der »pädagogisch wertvollen« Lernsoftware oder der informativen Fernsehsendung gibt es pornografische und gewalthaltige Internetseiten, eine Flut an TV-Werbung, sexuelle Übergriffe durch Erwachsene in sozialen Netzwerken, fragwürdige Rollen- und Lernmodelle in TV-Serien, insbesondere in Casting Shows. Die Themen Cybermobbing und Happy Slapping gewinnen in der Öffentlichkeit zunehmend an Bedeutung, da zahlreiche Kinder und Jugendliche von virtuellen Angriffen betroffen sind. Umso wichtiger ist es für sie zu lernen, mit Medien umzugehen. Da sie Medienkompetenz nicht automatisch erwerben, brauchen sie Hilfe.

Die Mobile School entwickelt und produziert Lehr- und Lernmaterialien für den kreativen Einsatz auf der Straße in belasteten Gebieten. Das Projekt wurde 2002 von der gleichnamigen belgischen Organisation »Mobile School vzw« gegründet und weltweit, vorwiegend für Straßenkinder in aller Welt, eingesetzt. Mit der Mobile School Düsseldorf ist dieses kreative Bildungsmobil seit 2009 erstmals in Westeuropa unterwegs. [www.mobileschool.org](http://www.mobileschool.org)



Die Dokumentation finden Sie unter:

[www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/mobile\\_school.pdf](http://www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/mobile_school.pdf)

## ARBEITSHILFE FÜR DIE PRAXIS

Die Projektdokumentation »Medienkompetenz auf Rädern« enthält zahlreiche praktische Beispiele und methodische Tipps für einen leichten Einstieg in erfolgreiche Medienarbeit in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen beziehungsweise deren Vertiefung und Weiterentwicklung. Lokale und landesweit tätige Fachstellen, die bei diesem Projekt engagiert mitgearbeitet haben, bieten dabei Hilfe und Unterstützung.

Nützliche Links, Anregungen für die Praxis, Literaturhinweise, hilfreiche Adressen und ein Medienglossar finden sich in Anhang der Broschüre. Ein Hörspiel für Kinder mit dem Titel »Von der Höhlenmalerei bis übermorgen – eine Traumreise durch die Mediengeschichte« liegt außerdem bei.



Die Kinder gestalten mit Medien ihre eigenen Inhalte (Foto: Anna Kaduk)

- 1 Vogelsang, W.(2008): Die eigenwillige Mediennutzung von Jugendlichen. Facetten - Kompetenzen - Szenen. In: ajs-informationen, Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz. Nr. 1/44 Jahrgang März 2008 Stuttgart

# GUTES TUN: MIT BRIEFMARKEN HELFEN

**Innovation für die Jugend. Bauen für die Jugend. Forschen für die Jugend: Das ist die Trias, der sich die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. verpflichtet weiß.**

Briefmarkensammler und Kunden der Deutschen Post machen es möglich: Unter dem Motto »Gutes tun – Mit Briefmarken helfen« konnte allein im vergangenen Jahr durch den Erwerb der vom Bundesminister der Finanzen herausgegebenen Sonderbriefmarkenserie »Für die Jugend« ein Zuschlagerlös von einer Million Euro erzielt werden, der zu besseren Lebens- und Entwicklungsperspektiven für Kinder und Jugendliche beiträgt. Hierfür ist allen zu danken, die bewusst Jugendmarken in den Postfilialen oder in den Philatelie-Shops der Deutschen Post verlangen und so wegweisende Projekte für Kinder und Jugendliche in unserem Land unterstützen.



(v.l.n.r.) MdB Klaus Brandner, Staatssekretär Lutz Stroppe (BMFSFJ), MdB Dagmar Wöhrl, Hans-Peter Bergner und Parlamentarischer Staatssekretär Hartmut Koschyk

Die Stiftung Deutsche Jugendmarke fördert gemäß ihrer Richtlinien bundeszentrale Maßnahmen oder Modellmaßnahmen, die von freien Trägern beantragt werden können. Ebenso förderfähig sind Praxisforschungsprojekte sowie - mit zinslosen Darlehen - überregionale Jugendbildungsstätten.

## GEFÖRDERTE MASSNAHMEN UND PROJEKTE

Beispiel Forschen I: In Deutschland leben mehr als 22.000 Kinder mit einer zum Tod führenden Erkrankung. Jährlich sterben 1.500 von ihnen. Eine von der Stiftung Deutsche Jugendmarke geförderte Studie zur Hospizarbeit erfasst erstmalig bundesweit die Qualität verschiedener Aufgabenbereiche stationärer Kinderhospize und zeigt Hilfestellungen für die tägliche Arbeit auf. Sie trägt so zur fachlichen Begründung sowie zur Weiterentwicklung der Kinderhospizarbeit bei. Und damit zum Wohl erkrankter Kinder, ihrer Eltern und Geschwister.

Hans-Peter BERGNER  
Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V.  
Tel 0228 930-2209  
hans-peter.bergner@bmfjsfj.bund.de

Beispiel Forschen II: Mit Förderung der Stiftung Deutsche Jugendmarke geht das Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung an der ehs Dresden gGmbH unter dem Arbeitstitel Kinder unter sechs Jahren in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe der Frage nach, welche Faktoren dazu führen, dass die Zahl der Kinder, die in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe leben müssen, seit Jahren steigt.

Beispiel Bauen: Unter dem Dach eines Forscherhauses kindliche Bildung werden Kinderfreizeiten im Erlebnisraum Natur, Bildungsangebote für Kinder sowie Intensiv-Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte ihren Platz finden. Träger ist das Jugendbildungszentrum Blossin e.V. in Brandenburg.

Beispiel Innovation: Wer im Internet [www.Kinderfilmwelt.de](http://www.Kinderfilmwelt.de) aufruft, findet eine sichere, kostenlose und werbefreie multimediale Informations- und Lernplattform beim Kinder- und Jugendfilmzentrum in Remscheid vor. Hier erhalten Kinder Anreize zur reflektierten Programmauswahl von DVDs und Kinofilmen. Darüber hinaus sind für Erwachsene Fachinformationen zu medienpädagogischen Fragen des Erziehungsalltags und der Kinderfilmszene eingestellt.

Diese und weitere Förderbeispiele sowie die jüngsten Jahresberichte der Stiftung Deutsche Jugendmarke finden sich auf der Homepage [www.jugendmarke.de](http://www.jugendmarke.de).

### **MIT VOLLDAMPF IN DIE ZUKUNFT – DREI PIONIERS DER INDUSTRIELLEN REVOLUTION SCHAFFEN PERSPEKTIVEN FÜR DIE JUGEND**

Die aktuellen Plusmarken zeigen drei historische Dampflokomotiven: die Güterzuglokomotive Leopold Friedrich, die Schnellzuglokomotive S 3/6 und die Nebenbahnlokomotive PtL 2/2. Stefan Klein und Olaf Neumann aus Iserlohn haben die Briefmarken grafisch gestaltet.

Bleibt zu hoffen, dass nicht nur die Briefmarkensammler durch den Kauf von Sondermarken «Für die Jugend» für kräftige Erlöse sorgen, sondern auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen, denen die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe eine Herzensangelegenheit ist. Es soll ja noch Leute geben, die ihre Weihnachtspost handschriftlich verfassen und frankieren. 55 Cent plus 25 Cent kostet das Briefporto.

Die neue Serie FÜR DIE JUGEND ist bis Ende November 2012 in allen Postfilialen erhältlich und danach in den Philatelie-Shops der Deutschen Post und dauerhaft unter [www.jugendmarke.de](http://www.jugendmarke.de).



Circa 200 Besucherinnen und Besucher erlebten ein vielseitiges Bühnenprogramm

## DER GENERATIONENDIALOG: EIN VERBALER DOPPELPASS

**»20 Jahre Arsch Huh – Kulturelle Vielfalt heute« war das Thema des Generationendialogs der RheinFlanke gGmbH am 8. November in der IHK Köln. Kölner Jugendliche aus Schulen, der Straßenfußball-Liga Köln kickt und Auszubildende hatten im Vorfeld »ihre« Themen vorbereitet und Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Sport eingeladen, mit ihnen in den Dialog zu treten.**

Tom Bartels, landauf landab als ARD-Sportmoderator bekannt, moderierte gemeinsam mit der 18-jährigen Nisrine Adni aus Meckenheim das Bühnenprogramm, in dem die jungen Menschen das Themenspektrum in Sketchen und mit Musik vorstellten. Rund 200 Besucher diskutierten im Anschluss intensiv an vier Themeninseln mit den jungen Gastgebern, Elfi Scho-Antwerpes (Bürgermeisterin der Stadt Köln), Gregor Berghausen (IHK Köln), Udo Behrendes (Polizei Köln), Sigrid Gramm (Stadt Köln, Abteilung Ausbildungsförderung) Werner Spinner und Toni Schumacher (Vorstand 1. FC Köln), Ossi Helling (Ratsfraktion Die Grünen), Tayfun Kelttek (Integrationsrat der Stadt Köln), Frank Überall (Journalist), Stephan Brings (AG Arsch Huh), Michael Trippel (Stadionsprecher), Andreas Thimmel (FH Köln), Christoph Zeckra (Generali Zukunftsfonds), Peter Schüngel (Institut Fußball + Gesellschaft), Klaus Ulonska (Fortuna Köln) und Künstlerin Cordula Stratmann.

Diese Gästeliste belegt das Interesse, mit jungen Menschen ins Gespräch zu kommen, um gemeinsam Lösungen für aktuelle Zukunftsfragen zu finden.

Für den diesjährigen Dialog haben die Jugendlichen in der vorausgegangenen Projektarbeit (Die Workshops, Themencamps in den Ferien, Gruppenarbeit in Schulen und an den mobilen Standorten des Jugendhilfeträgers RheinFlanke in NRW wurden mit Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans 2012 möglich.) vier Themen herausgearbeitet:

- Vielfalt der Kulturen in Köln. Gruppierungen-Respekt-Toleranz
- Kulturelle Vielfalt: Herausforderungen in Schule und Ausbildung. Interkulturelle Kompetenz. Was heißt das? Und wie kann sie positiv eingesetzt werden?
- Fußball: Die Ultra-Kultur – Bedrohung oder Bereicherung?
- Herausforderungen - Religionen, Rechtsextreme, Meinungsfreiheit: Was geht und was geht nicht in unserem alltäglichen Umfeld in Schule, Beruf und Freizeit?



Sebastian KOERBER  
RheinFlanke gGmbH  
Tel 0221 34 091 394  
koerber@rheinflanke.de  
[www.rheinflanke.de](http://www.rheinflanke.de)

Der Generationendialog ist ein modellhaftes Format zur Beteiligung von Jugendlichen an gesellschaftlichen Diskursen und fand 2012 zum zweiten Mal statt. Ermutigende Erfahrungen einer Dialogrunde im Jahr 2011 bestärkten uns, dieses Format konsequent weiterzuentwickeln. Denn die Jugendlichen können und wollen selbstbewusst und eigenverantwortlich zu Vertretern ihrer Interessen werden – sie haben etwas zu sagen! Und diese aktiv gelebte Partizipation steckt an, wenn animative Plattformen geschaffen werden und Jugendliche in ihrer Lebenswelt erreichen.

Der Generationendialog schafft eine neuartige Verbindung zwischen sozialpädagogisch motivierter Jugendhilfe und Aspekten der politischen Bildung. Das ist vor allem bemerkenswert, weil die Angebote zur politischen Bildung die Zielgruppe der Jugendlichen, von denen viele aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sozialen Situation, fehlender Bildungschancen in dieser Gesellschaft benachteiligt sind, ansonsten so gut wie nie erreichen.

### **DIE PARTNER IM JAHR 2012**

Ein positiver Nebeneffekt: Im Rahmen des Generationendialogs entstehen neue Kooperationsstrukturen und institutionenübergreifende Netzwerke, die Verantwortung für Jugend übernehmen. Dies veranschaulicht am besten die »Logoleiste« des Dialogs 2012:



Der durch den Fußball initiierte Prozess des sozialen Lernens ist Persönlichkeitsstärkung. Seine innovative Methodik verbindet themenorientiertes Arbeiten mit kreativ-künstlerischen Impulsen. So entwickeln die Jugendlichen nicht nur das nötige Selbstbewusstsein, sie werden auch mit Kommunikations- und Diskursformen vertraut gemacht – die Spielregeln gesellschaftspolitischer Teilhabe werden »live« geübt.

Cordula Stratmann fasste die Ergebnisse auf der Bühne zusammen: »Themenübergreifend ist kulturelle Vielfalt viel mehr als Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft, das ist auch Jung und Alt, FC Ultra und Nicht-Fan, Fahrradfahrer und Autofahrer, Mann und Frau, HipHop und Klassik. Kulturelle Vielfalt ist eine große Bereicherung für uns in Köln, bedeutet aber immer auch, dass es im Zusammenleben »knirscht« und es Anstrengung erfordert, harmonisch miteinander zu leben.«

### **MITSPIELEN MITREDEN MITGESTALTEN – UNSERE ZIELSETZUNG**

Die RheinFlanke steht für regelmäßige Angebote und Projekte zur mobilen Jugendhilfe an 6 Standorten in NRW. Regional bekannt als Köln kickt, Bonn mobil, Meckenheim mobil, Grevenbroich mobil, Bedburg mobil und Bornheim mobil erreichen 26 festangestellte Mitarbeiter 1 000 Kinder und Jugendliche wöchentlich. Schwerpunkt der RheinFlanke ist die aufsuchende mobile Jugendarbeit mit einer Kombination aus Sozial- und Sportpädagogik sowie die Begleitung von Jugendlichen an dem Übergang zwischen Schule und Beruf. Die RheinFlanke ist anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.



# PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN

## **SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar Schellhorn/Fischer/Mann/Kern**

Kurz nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 hat der Verlag Luchterhand die 4. Auflage des Kommentars zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe von Walter Schellhorn auch in Papierform auf den Markt gebracht.

Mit der gedruckten Variante des Kommentars erhält der »klassische« Leser einen schnellen Zugriff auf die bewährte Kommentierung. Ebenso wie die Voraufgaben legen die Herausgeber Wert darauf, die vielfältigen Verknüpfungen des Kinder- und Jugendhilferechts mit dem Gesellschafts- und Familienrecht und dem gesamten Sozialrecht herauszuarbeiten. Literatur und Rechtsprechung bis Ende 2011 sind von den Autoren berücksichtigt worden. Dabei kann der Nutzer vor allem von der Kommentierung durch Lothar Fischer profitieren. Er sitzt als Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Kassel sozusagen an der Quelle zur aktuellen Rechtsprechung. Damit erhält das Werk die Garantie, sich als gerichtsfester Kommentar sowohl für das Studium als auch in der Praxis seinen Ruf zu erhalten. Der »Schellhorn«, von Walter Schellhorn als prominentem Autor zum Sozial- und Jugendhilferecht und vormaligem Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge begründet, wird in Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft eine gute Aufnahme finden.

Das Ziel der Autoren, zu einer fortschrittlichen Anwendung des Kinder- und Jugendhilferechts beizutragen, wird nicht nur ein Wunsch der Herausgeber bleiben, denn durch die Überarbeitung und Neuauflage des Kommentars unter besonderer Berücksichtigung der durch die Änderungen des Gesetzgebers gesetzten Schwerpunkte ist der Kommentar auf dem neuesten Stand. Die vielfältigen Auslegungsfragen im SGB VIII werden praxisnah anhand der Entscheidungen der obersten Gerichte beantwortet.

Vor allem die Entwicklungen, die das Kinder- und Jugendhilferecht durch das Kinderförderungsgesetz genommen hat und auch die Entwicklungen in der Jugendhilfelandchaft, welche der Gesetzgeber zum Anlass genommen hat, Änderungen im SGB VIII vorzunehmen, greift der Kommentar auf. Er hat dabei den Anspruch, die durch die Änderungen vom Gesetzgeber gesetzten Schwerpunkte deutlich zu machen.

Im Einzelnen: Die Einführung zum SGB VIII und die Vorschrift des § 10 sind von Walter Schellhorn kommentiert. Lothar Fischer hat das komplette zweite Kapitel mit den Leistungen der Jugendhilfe überarbeitet. Horst Mann, Leiter des Fachbereichs Recht beim Landeswohlfahrtsverband Hessen, hat den novellierten § 8a sowie den neuen § 8b, und die Vorschriften über die anderen Aufgaben der Jugendhilfe mit den §§ 42 ff bis 49 bearbeitet. Das vierte Kapitel des SGB VIII mit den Regelungen zum Schutz von Sozialdaten sowie das achte Kapitel mit den Vorschriften zur Kostenbeteiligung und der dazu gehörenden Kostenbeitragsverordnung hat der Praktiker prägnant kommentiert. Die Vorschriften zur Kinder- und Jugendhilfestatistik, deren §§ 98, 99, 101 und 103 durch das Bundeskinderschutzgesetz geändert wurden, sind mit Literaturhinweisen und den Gesetzesmaterialien vor allem für die zuständigen



*Verlag Luchterhand*

*4. Auflage*

*Köln 2012*

*808 Seiten*

*ISBN 978-3-472-07977-4*

*72,- Euro*

Behörden von Interesse. Dabei dürften besonders die Vorschriften zunehmend Beachtung finden, die das Leben von Kindern und Jugendlichen unmittelbar betreffen, als da sind die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Ausgestaltung des Schutzes in der Familienpflege und in stationären Einrichtungen.

Helmut Schellhorn, Dozent an der Fachhochschule Frankfurt/Main, hat die Vorschriften zur Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche sowie das Urkundswesen bearbeitet. Darüber hinaus zeichnet er verantwortlich für die Vorschriften der §§ 95 bis 97 c einschließlich, die besonders die Behörden tangieren, die die Sozialleistungen erbringen bzw. erbracht haben.

Neu im Kreis der Autoren und Herausgeber ist Christoph Kern, Staatsanwalt im Referat »Jugend, Jugendschutz und Sozialer Nahbereich« bei der Staatsanwaltschaft Kempten. Er hat die Kommentierung der allgemeinen Vorschriften, des § 9 mit den Regelungen zur Grundrichtung der Erziehung und der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, die Regelungen zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren sowie der kompletten fünften, sechsten und siebten Kapitel übernommen. Er war auch prädestiniert dafür, die Kommentierung der Straf- und Bußgeldvorschriften zu bearbeiten.

Insgesamt legt der Verlag mit dem neuen Schellhorn einen Praktikerkommentar in kompakter Form vor. Mit rund 800 Seiten – einschließlich eines 16 Seiten umfassenden Stichwortverzeichnisses sichert er einen schnellen Überblick für sämtliche Fragen im Kinder- und Jugendhilferecht.

Absolut empfehlenswert für alle, die sich in Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft mit Kinder- und Jugendhilferecht beschäftigen. *(Marlene Dubiel)*



Ernst Reinhardt-Verlag  
München 2012  
471 Seiten  
ISBN 978-3-497-02322-6  
49,90 Euro

### **Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst** **Joachim Merchel (Hg.)**

Was man über den ASD wissen muss: Das mediale Interesse am Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ist immer dann groß, wenn über Fälle der Kindesvernachlässigung berichtet wird. In der Fachliteratur wird der ASD selten als Ganzes in den Blick genommen.

Dieses Handbuch stellt umfassend und differenziert das Fachwissen zum ASD, seine Aufgabenbereiche und Handlungsansätze dar: rechtliche Grundlagen, verschiedene Organisationsformen und Methoden, Qualitätsentwicklung und Personalmanagement. Arbeitsweisen, wie z.B. Hilfeplanung, Case Management, Hausbesuche und die Einschätzung von Risiken bei Kindeswohlgefährdung werden ausführlich behandelt.

Das Handbuch enthält Beiträge von Marie-Luise Conen, Sonja Enders, Kerstin Feldhoff, Ingrid Gissel-Palkovich, Peter Hammerschmidt, Adam Khalaf, Luise Hartwig, Eva Keil, Benjamin Landes, Maria Lüttringhaus, Joachim Merchel, Thomas Meysen, Jutta Möllers, Sybille Nonninger, Hildegard Pamme, Wolfgang Rüting, Eric van Santen, Mike Seckinger, Hans-Jürgen Schimke, Reinhold Schone, Christian Schrapper, Hubertus Schröer, Herbert Schubert, Britta Tammen, Wolfgang Tenhaken, Uwe Uhlendorff, Ulrike Urban-Stahl, Dirk Waschull, Peter-Ulrich Wendt und Renate Zwicker-Pelzer.

**StichwortKommentar Familienrecht**  
**Dr. Martin Grandel, DirAG Roland Stockmann**

Der neue sehr umfangreiche Stichwortkommentar Familienrecht ist eine alphabetische Gesamtdarstellung des Familienrechts und beinhaltet sowohl materielles- als auch Verfahrensrecht. Dabei bietet er dem familienrechtlichen Praktiker einen schnellen und gründlichen Zugriff auf juristische Fragen. Das Besondere an diesem Kommentar ist, dass er keine Kommentierung der einzelnen Paragraphen enthält, sondern vielmehr das rasche Erschließen einer Fragestellung über alphabetisch sortierte Stichworte ermöglicht.

Der Stichwortkommentar Familienrecht beinhaltet insgesamt 275 juristische und von A wie Abänderungsverfahren im Versorgungsausgleich bis Z wie Zwangsheirat sortierte Schlagworte, wobei die Stichworte auch beratungsnahen Lebenslagen (wie »Kindesentführung« oder »Patchworkfamilie«) aufgreifen und diese so in den juristischen Kontext gesetzt werden, dass konkrete Lösungsvorschläge auf hohem Kommentarniveau dem Leser zugeführt werden können. Querverweise innerhalb der Stichwörter leiten den Leser weiter zu ergänzenden Kommentierungen.

Die Darstellung orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung und folgt immer einer einheitlichen und sehr übersichtlichen Gliederung. Unter einem Stichwort, wie etwa »Altersunterhalt«, wird dem Leser zunächst unter Wiedergabe der Randnummern ein inhaltlicher Überblick darüber gegeben, welche Punkte vom jeweiligen Autor besprochen werden. So wird dem Leser ermöglicht, entweder nach einer bestimmten Problematik zu suchen oder aber die gesamte Besprechung durchzusehen. Zudem beginnt jede Kommentierung mit einer kleinen Einführung, um die Leser an das jeweilige Thema heranzuführen.

Darüber hinaus behandelt der Stichwortkommentar auch die Schnittstellen zum Erbrecht, Steuerrecht, Sozialrecht sowie zum Vollstreckungsrecht und hilft bei der familienrechtlichen Vertragsgestaltung. So beinhaltet beispielsweise das Stichwort »Nachehelicher Unterhalt im Erbfall« gute Vorschläge für eine Vertragsgestaltung und führt zur Verdeutlichung kleine Beispielfälle an. Ebenso enthält der Stichwortkommentar zum besseren Verständnis Tabellen, sowie viele Berechnungsbeispiele im Unterhaltsrechts (Stichpunkte: Anschlussunterhalt, Elternunterhalt etc.) und viele kleine Beispielfälle mit kurzen Lösungen.

Den Herausgebern und Autoren Dr. Martin Grandel und DirAG Roland Stockmann ist es gelungen, zusammen mit der Autorenschaft von insgesamt 23 renommierten Persönlichkeiten aus den unterschiedlichsten Bereichen des Familienrechts ein hochqualifiziertes Team zu bilden, welches diesen Kommentar gemeinsam ermöglicht hat. Schon das umfassende Literaturverzeichnis zeigt, dass der Kommentar sich gleichermaßen gut für praktische und wissenschaftliche Zwecke eignet.

In seiner Gesamtheit bietet der Stichwortkommentar Familienrecht durch die klare Gliederung und verständlichen Formulierungen ein zügiges Auffinden der gesuchten Antworten auf die Fragen des Lesers. *(Vanessa Schenk, Praktikantin im LVR-Landesjugendamt)*



*Nomos Verlagsgesellschaft  
 Baden-Baden 2012  
 1518 Seiten  
 ISBN 978-3-8329-6401-6  
 98,- Euro*



Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden 2013

7. Auflage

490 Seiten

ISBN 979-3-8329-7778-8

25,- Euro

## **Jugendhilferecht** **Peter-Christian Kunkel**

Die 7. Auflage des Buchs »Jugendhilferecht« berücksichtigt die Gesetzesänderungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz und die Reform des Vormundschaftsrechts. Rechtsprechung und Literatur werden bis einschließlich 1. August 2012 berücksichtigt.

Das Buch gliedert sich in sechs Kapitel und einen sehr umfangreichen Anhang. Nach der Darstellung der historischen Entwicklung des SGB VIII stellt der Verfasser im zweiten Kapitel die Grundsätze des Jugendhilferechts dar. Im dritten Kapitel widmet er sich auf über 100 Seiten ausführlich den einzelnen Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe. Anschließend erläutert er im vierten Kapitel die Organisation der Jugendhilfe und danach das Verfahren der Jugendhilfe. Das sechste Kapitel befasst sich mit den Kosten der Jugendhilfe.

In einem sehr umfangreichen Anhang von knapp 200 Seiten finden sich Fragen und Lösungen zur Lernzielkontrolle und Schaubilder und Prüfungsschemata für die Lösung von praktischen Fallgestaltungen. Ferner enthält er eine systematische und ausführliche Rechtsquellenübersicht. Daneben hat der Verfasser unter 4. im Anhang eine Sammlung von Musterverträgen und -satzungen und praktischen Empfehlungen aufgenommen. Schließlich verbindet er Glossar mit Stichwortverzeichnis, was den Leserinnen und Lesern einen schnellen Überblick darüber verschafft, was sich hinter den Begrifflichkeiten, die in der Jugendhilfe verwendet werden, inhaltlich verbirgt. Außerdem gibt der Verfasser im Anhang systematische Rechtsprechungs- und Literaturhinweise.

In zahlreichen Übersichten fasst der Autor das innerhalb der einzelnen Kapitel Dargestellte sehr anschaulich zusammen. Die klare Gliederung des Buchs ermöglicht es, sehr schnell eine Antwort auf eine jugendhilferechtliche Fragestellung zu finden.

Die Publikation liefert einen guten Überblick über das gesamte Kinder- und Jugendhilferecht und ist ein Basistext für Ausbildung und Praxis der Jugendhilfe. Sie richtet sich in erster Linie an Studierende, ist aber auch für Mitarbeitende in Jugendämtern und bei freien Trägern sowie für ehrenamtlich im Bereich der Jugendhilfe tätige Personen eine wertvolle Unterstützung bei der täglichen Arbeit. *(Regine Tintner)*

## **Kinder- und Jugendhilferecht/Fälle und Lösungen** **Birgit Hoffmann und Peter-Christian Kunkel (Hrsg.)**

Im August 2012 ist das Übungsbuch Kinder- und Jugendhilferecht / Fälle und Lösungen, herausgegeben von Prof. Dr. Birgit Hoffmann und Prof. Peter-Christian Kunkel, bereits in der 4. Auflage erschienen. Das Buch enthält eine systematische Darstellung des Kinder- und Jugendhilferechts, das sowohl die erstmalige Erarbeitung der Materie durch Studierende, als auch die Nutzung in der Praxis ermöglichen soll.

Der Band erschließt die Rechtslage in 14 Übungsblättern, die nach den Abschnitten des SGB VIII gegliedert sind. Der Bereich »Hilfen zur Erziehung« (§§ 27 – 35 SGB VIII) nimmt dabei allein drei Übungsblätter ein. Jedes Übungsblatt beginnt mit einer Einführung zum jeweiligen

Abschnitt des SGB VIII und mit Literaturhinweisen. Darauf folgen die Musterlösungen zu den Fragen, Aufgaben und Fällen des Übungsblattes. Da die Fälle häufig in Unterfällen fortgeführt werden, ist eine sehr sorgfältige Lektüre der jeweiligen Fallgestaltung erforderlich, um die Lösung zu verstehen.

Inhaltlich folgt der Aufbau der Übungsblätter der Systematik des SGB VIII. Zudem werden aber auch Zusammenhänge innerhalb des SGB VIII und zu anderen Gesetzen hergestellt. So wird immer wieder auf die Abgrenzung von Leistungen der Jugendhilfe zu anderen Aufgaben der Jugendhilfe hingewiesen. Bei der Leistungsgewährung werden neben den Anspruchsvoraussetzungen auch Fragen der Kostenerstattung, der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und der Heranziehung der Kosten erörtert. Es wird Bezug genommen zu anderen Leistungsgesetzen wie dem SGB XII, IX oder III.

Die Übungsblätter enthalten für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Materie weiterführende Literaturhinweise. Durch Hinweise auf Gerichtsentscheidungen und verschiedene Rechtsmeinungen werden die wissenschaftliche Auseinandersetzung und die Vertiefung der einzelnen Fragestellungen ermöglicht.

Seit dem Erscheinen der 3. Auflage im Jahr 2008 sind das Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. September 2009, das Bundeskinderschutzgesetz zum 1. Januar 2012 und die letzten Vorschriften des Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts am 5. Juli 2012 in Kraft getreten.

Die Neuauflage berücksichtigt den Rechtsstand zum 1. August 2012.

Durch die Mischung von Problemdarstellung und Fallstruktur wird das Buch zu einer idealen Arbeitshilfe für Studierende an Hochschulen für Sozialwesen aber auch für Fachkräfte in Jugendämtern und bei freien Trägern.

Das Buch ist abgestimmt auf den Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII und das Lehrbuch Jugendhilferecht von Prof. Peter-Christian Kunkel. (*Dorothee Beckedorf, Praktikantin im LVR-Landesjugendamt*)

### **Arbeitshilfe zur sexualisierten Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Mädchen und Jungen in Organisationen**

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW hat eine umfangreiche Arbeitshilfe zur sexualisierten Gewalt durch Mitarbeitende herausgegeben. Auf den insgesamt etwa 250 Seiten werden zunächst Fakten und Hintergründe erläutert. Im zweiten Schritt bieten die Autoren Problemlösungen an. Dabei setzen sie den Schwerpunkt auf Prävention. Sie geben präzise, auf die Situation zugeschnittene Anweisungen, wie Unternehmen präventiv arbeiten können: Im Bereich Personalmanagement sowie mit Kindern und Eltern. Weiter wird erläutert, wie im Verdachtsfall eine Intervention durchgeführt werden kann.

Im anschließenden Arbeitsmaterial befinden sich verschiedene Dokumente für das Vorstellungsgespräch, die zur besseren Einschätzung der Bewerber beitragen können, und weitere hilfreiche Checklisten und Übersichten. Die Arbeitshilfe schließt mit einem ausführlichen Anhang.



*Nomos Verlagsgesellschaft*

*4. Auflage*

*Baden – Baden 2012*

*186 Seiten*

*ISBN 978-3-8329-7773-3*

*19,- Euro*

*Sie finden die Arbeitshilfe unter*

[www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)



*Handbuch Sozialrechts-  
beratung*

*Nomos Verlagsgesellschaft*

*4. Auflage*

*Baden-Baden 2012*

*884 Seiten*

*ISBN 978-3-8329-7737-5*

*98,- Euro*

## **Handbuch Sozialrechtsberatung** **Ursula Fasselt und Helmut Schellhorn (Hrsg.)**

Das Handbuch Sozialrechtsberatung, herausgegeben von Ursula Fasselt und Helmut Schellhorn, ist im Juni 2012 in der 4. Auflage erschienen. Der über 800 Seiten lange Band richtet sich an alle in der Sozialberatung tätigen Personen und soll ihnen ein aktuelles, gut verständliches Werkzeug liefern, das in komplexen Lebenslagen und bei existenziellen Lebensfragen eine Hilfestellung bietet.

Dazu werden Beratungsleistungen der verschiedenen Bereiche des Sozialrechts von den zehn Autoren in drei Teilen erläutert. Im ersten Teil gibt das Buch nach einer Einführung in die Begrifflichkeiten und Inhalte des Sozialrechts einen knappen, systematischen Überblick über die verschiedenen Bereiche des Sozialleistungsrechts, die jeweils in eigenen Kapiteln abgehandelt werden. Den größten Teil nehmen dabei die Kapitel zum SGB II und zur Sozialhilfe ein. Das 9. Kapitel befasst sich mit Kinder- und Jugendhilfe und Adoptionsvermittlung. Dort werden die einzelnen Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe aufgeführt.

Im zweiten Teil werden typische Lebens- und Problemlagen, die üblicherweise in der Beratungspraxis vorkommen, erläutert. Dazu werden praktische Fälle wie Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Drogen und Sucht, Behinderung und Migranten behandelt. Es ist ersichtlich, welche Leistungen dem Betroffenen zustehen, wer zuständig ist und wie es sich mit der Durchsetzung verhält.

Das Kapitel 3 »Kinder und Jugendliche« ist in zwei Teile gegliedert. Zunächst werden die rechtlichen Rahmenbedingungen genannt. Im zweiten Teil werden zum einen die verschiedenen Problemlagen bei den Erziehungsberechtigten und zum anderen die Problemlagen bei den Kindern und Jugendlichen selbst aufgeführt.

Im letzten Teil werden die vorherigen Ausführungen durch Hinweise zur rechtlichen Situation der Beratungspersonen abgerundet. Hierbei geht es um praxisrelevante Haftungsfragen, den Schutz von Beratungs-, Sozial- und Datengeheimnissen und die Erlaubnis zur Sozialrechtsberatung.

In der Neuauflage werden alle großen Reformen aus 2011/2012 berücksichtigt. Dies sind die Instrumentenreform im Bereich Existenzsicherung, das Versorgungsstrukturengesetz im Bereich Krankenversicherung, das Bundeskinderschutzgesetz im Bereich Kinder- und Jugendhilferecht, Familienpflegezeitgesetz im Bereich Pflegeversicherung und die Einführung der »Blue Card« ab dem 1. August 2012 für Nicht-EU-Ausländer im Ausländerrecht.

Das umfangreiche Arbeitsfeld der Sozialrechtsberatung wird gut verständlich, strukturiert und immer mit Normenbezug dargestellt. Jedem Kapitel geht ein umfassendes Inhaltsverzeichnis voraus, zudem beinhaltet das Handbuch ein umfassendes Stichwort-, sowie ein Gesamtliteraturverzeichnis. Im Preis inbegriffen ist der einjährige Zugang zur Online-Version des Buchs, die regelmäßig aktualisiert wird. Zudem ist der Neuauflage wieder das Plakat »Sozialleistungen im Überblick«, das alle Sozialleistungen anschaulich zusammenfasst, beigelegt. *(Dorothee Beckedorf, Praktikantin im LVR-Landesjugendamt)*

# VERANSTALTUNGEN

## DIE AKTUELLEN TERMINE FÜR DAS ERSTE QUARTAL 2013

### JANUAR

9. bis 10.1.	<b>Krankenhilfe nach dem SGB VIII</b> Köln, Zentralverwaltung des LVR
15.1.	<b>OGS: Ein Ort zur Entwicklung interkultureller Kompetenz</b> Köln, Zentralverwaltung des LVR
17.1.	<b>Fachberatung für Kindertagespflege</b> Köln, Zentralverwaltung des LVR
24.1.	<b>Praxistag Gendersensible Arbeit in der KiTa</b> Köln, Zentralverwaltung des LVR
28.1.	<b>Lern- und Förderkultur in der offenen Ganztagschule</b> Köln, Zentralverwaltung des LVR
28. bis 30.1.	<b>Management des Wandels in der Jugendhilfe: Controlling in der Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis</b> :: Köln, Zentralverwaltung des LVR
30.1.	<b>Jahrestagung der Jugendhilfeplanung im Rheinland</b> Köln, Zentralverwaltung des LVR

### FEBRUAR

1.2.	<b>Aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege</b> Köln, Zentralverwaltung des LVR
4. bis 5.2.	<b>Controlling im Jugendamt</b> Köln, Zentralverwaltung des LVR
14. bis 16.2.	<b>Zertifikatskurs Erzieherische Förderung/Schulsozialarbeit in der (O)GS (Modul 1)</b> :: Köln, Zentralverwaltung des LVR
26. bis 27.2.	<b>Grundlagenseminar Vormundschaft</b> Haltern, Heimvolkshochschule Gottfried Könzgen
27. bis 28.2.	<b>Öffentlich wirken – (Neue) Kindertagespflegepersonen gewinnen</b> Bonn, Gustav-Stresemann-Institut

Informationen zur Anmeldung erhalten Sie bei den Kolleginnen der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an [fobi-jugend@lvr.de](mailto:fobi-jugend@lvr.de) und per Fax unter 0221 809-4066.

Aktuelle Informationen, eine nähere Beschreibung der Veranstaltungsinhalte sowie Ansprechperson für eventuelle Nachfragen finden Sie auf den Internetseiten des Landesjugendamtes [www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de).

Sie möchten diese Übersicht gerne in Form eines Newsletters direkt in Ihr E-Mail-Postfach bekommen? Dann abonnieren Sie einfach unseren Newsletter »Fortbildungen Jugend«. Und so geht's: [www.lvr.de](http://www.lvr.de) > Mailabo (rechte Seite) anklicken > E-Mailadresse eintragen und Newsletter »Fortbildungen Jugend« auswählen > absenden > Fertig!

**MÄRZ**

1. bis 3.3.	<b>Zertifikatskurs für Ergänzungskräfte in der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Modul 1)</b> :: Köln, Jugendherberge Köln-Deutz
7.3.	<b>Freiwilliges Ökologisches Jahr: Einsatzstellenkonferenz</b> Köln, Zentralverwaltung des LVR
8.3.	<b>Fachkräfte finden und binden</b> Köln, Zentralverwaltung des LVR
12.3.	<b>Aufbau und Weiterentwicklung von Einrichtungen, die Kinder mit und ohne Behinderung begleiten</b> :: Köln, Zentralverwaltung des LVR
12.3.	<b>K wie Kreative Lese- und Sprachförderung in der OGS</b> Köln, Zentralverwaltung des LVR
13. bis 15.3.	<b>Handwerkszeug und Haltung sind gefragt (Modul 1) »Von der Arbeit mit Jungen ... zur Jungenarbeit«</b> :: Hennef, Sportschule Hennef
13.3.	<b>Landesjugendamt aktuell: Konferenz der Leiter/innen von Einrichtungen der Erziehungshilfe</b> :: Köln, Zentralverwaltung des LVR
13. bis 15.3.	<b>Frühjahrstagung der Rheinischen Jugendwohngemeinschaften</b> Remscheid, Akademie Remscheid
14.3.	<b>Arbeitstagung für Jugenddezernentinnen und -dezernenten der kreisangehörigen Städte im Rheinland</b> :: Nettetal

*Weitere März-Termine und zusätzliche aktuelle Veranstaltungen finden Sie im Online-Veranstaltungskatalog.*

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Landschaftsverband Rheinland (LVR)  
LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,  
www.lvr.de

**Verantwortlich:** Reinhard ELZER

**Redaktion:** Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024,  
regine.tintner@lvr.de

**Texte, Manuskripte an:** LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,  
regine.tintner@lvr.de

**Titel/Gestaltung:** Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt Rheinland

**Druck/Verarbeitung:** DFS-Druck Brecher GmbH, Köln

**Erscheinungsweise:** 4 x jährlich, kostenlos

**Auflage:** 6.500 Stück

**Im Internet:** www.jugend.lvr.de > Service > Publikationen

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

# Der Frankfurter Kommentar

Bundeskinderschutzgesetz bereits berücksichtigt



## Neuaufgabe 2012

Berücksichtigt

- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Erfahrungen und Rechtsprechung seit dem FamFG.

Der „Frankfurter Kommentar“ ist das Markenzeichen im Kinder- und Jugendhilferecht und erster Zugang zur Lösung rechtlicher Problemlagen. Die Verbindung von juristischer Expertise und Praxis der Sozialen Arbeit sucht ihresgleichen. In Neuaufgabe mit allen Gesetzesänderungen.

»Der „Frankfurter“ besticht...durch wirklich „konsolidierte“ Erkenntnisse, grundsätzliche Sichtweisen „aus einem Guss“, ausgereifte Formulierungen sowie durchgängig präzise Informationen auch im Detail...Der „Frankfurter Kommentar“ ist unverändert eines derjenigen Erläuterungswerke zum SGB VIII, zu denen ich – auch als Mitautor bei anderen Werken – besonders häufig greife.«

Stephanie König, [www.fachbuchjournal.de](http://www.fachbuchjournal.de) Juli 2010, zur Voraufgabe

Weitere Informationen: [www.nomos-shop.de/15184](http://www.nomos-shop.de/15184)

### Frankfurter Kommentar SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe

Herausgegeben von

Prof. Dr. Johannes Münster, Dr. Thomas Meysen  
und Prof. Dr. Thomas Trenzcek

7. vollständig überarbeitete Auflage 2013, 959 S., geb., 60,- €  
ISBN 978-3-8329-7561-6



**Nomos**

# 12. WETTBEWERB JUGEND MACHT RADIO

Mein  
Zuhause  
dein  
Zuhause

Einsende-  
schluss ist der  
**1. Mai  
2013**

Veranstalterin und Kontakt

Landesarbeitsgemeinschaft  
Lokale Medienarbeit NRW



Gefördert vom

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Infos unter  
[www.jugendradio-nrw.de](http://www.jugendradio-nrw.de)

